

Offener Brief an die Grünen – Ablehnung und Zustimmung – Eine Dokumentation

Darüber sind sich alle einig: Herabwürdigende Frauendarstellungen sind Ausdruck eines Bewußtseins. Macht und Gewalt finden ihre sexuelle Ausformung in der Demütigung und Unterdrückung der Frau. Was millionenfach in Wort und Bild „nur so zum Vergnügen“ gelesen, gehört und betrachtet wird, bewegt und prägt wiederum die sexuellen Phantasien. Und wer gibt uns die Sicherheit, daß nicht mancher, der irgendwann seine Phantasien auslebt, zur Tat schreitet, zur verbrecherischen Gewalttat. Die Strafgesetze haben dies bislang nicht verhindert. Und dennoch glauben viele an die bewußtseinsverändernde Kraft der Strafe, fordern ein immer höheres Maß an staatlicher Gewalt. Die Bewertung einer Tat als Verbrechen erschöpft sich so in gnadenloser Verfolgung und gesellschaftlicher Vernichtung des Täters als Person. Die Sorge vor einer Überbewertung strafrechtlicher Erfolgchancen zur Lösung fundamentaler gesellschaftlicher Fehlentwicklungen veranlaßte die HU zu einem Offenen Brief an die GRÜNEN (siehe Mitteilungen Nr. 122), der Ablehnung und Zustimmung fand; dies wird dokumentiert durch einen Offenen Brief von Regula Bott und Verena Krieger an HU und RAV – der in seiner Stellungnahme ähnlich argumentierte wie die HU in ihrem Offenen Brief – und einen Brief von Waltraud Schoppe. Bitte beachten Sie weitere Stellungnahmen im Diskussionsteil dieser Mitteilungen.

Offener Brief

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Freundinnen und Freunde,

wir weisen die pauschale Behauptung, daß all die Menschen „reaktionär“ und VertreterInnen einer „konservativen Justiz- und Rechtspolitik“ seien, die sich für eine zweijährige Mindeststrafe bei Vergewaltigung einsetzen, entschieden zurück.

Wenn etwas als reaktionär und konservativ zu bezeichnen ist bei dieser Kontroverse, dann doch allenfalls die Tatsache – die auch HU und RAV nachdenklich stimmen müßte –, daß von einigen Frauen und Männern aus einem politisch fortschrittlichen Spektrum just zu dem Zeitpunkt die Forderung nach einer Senkung der Mindeststrafe für Vergewaltigung formuliert wird, zu dem erstmalig nach einem jahrelangen Kampf der Frauenbewegung ein gewisses breiteres gesellschaftliches Bewußtsein für das Problem Vergewaltigung und von daher eine winzige Chance besteht für eine Bereinigung des Strafrechts um massiv frauenverachtende Elemente (Einbeziehung der ehelichen Vergewaltigung, Abschaffung des minderschweren Falls, Offizialdelikt).

Aus unserer Sicht bedeutete es sehr wohl eine „Verharmlosung von Vergewaltigung“ (HU), wenn ausgerechnet bei diesem Verbrechen, von dem in ganz elementarer Weise fast ausschließlich Frauen betroffen sind, auf die „menschliche Schwäche“ der Täter, der Vergewaltiger Rücksicht genommen werden soll, daß also fortschrittliche Menschen faktisch ihre Mütterlichkeit (und Väterlichkeit) für Vergewaltiger entdecken und damit den Blick von den Opfern weg hin zu den (zweifelloso vorhandenen) Problemen der Täter richten.

Vor allem die Ansicht der Humanistischen Union, es gäbe „durchaus Fälle, in denen nach allgemeiner Rechtsauffassung eine niedrigere Strafe angemessen ist“, finden wir katastrophal. Diese Fälle sind nämlich die derzeit sog. „minderschweren Fälle“: fast alle Ehefrauen, Freundinnen, Kommilitoninnen, Kolleginnen, Nachbarinnen, Opfer, die ohne

Gewaltandrohung bzw. ohne nachweisbare Gegenwehr ihre „Einwilligung“ signalisiert haben sollen, Opfer, die durch Auftreten, Kleidung oder was auch immer den Täter „proviziert“ haben sollen, Opfer, deren Täter Alkoholkonsum, Blackout oder sonstwas nachweisen konnten, usw. Völlig unkritisch ist auch die Argumentation des Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins: „Da zum Beispiel Gewalt- und Sexualdelikte häufig durch den Genuß von Alkohol ausgelöst werden, läge es zum Beispiel näher und wäre wirkungsvoller, darauf hinzuwirken, den allgemeinen Alkoholkonsum einer stärkeren gesellschaftlichen Ächtung zuzuführen.“ Es macht uns bitter, wenn wir solche Auffassungen nach jahrelanger öffentlicher Auseinandersetzung immer noch geboten bekommen. Nein, Vergewaltiger sind keine anormalen, labilen, alkoholabhängigen, kranken Menschen, sondern Vergewaltiger sind ganz normale Durchschnittsmänner!

Wer solcherart die Täter zu Opfern erklärt, hat die gängige Argumentation vom „minderschweren Fall“ ungebrochen akzeptiert. In der Tat bedeutet eine Senkung der Mindeststrafe für Vergewaltigung von zwei Jahren auf ein Jahr nichts anderes als den „minderschweren Fall“ durch die Hintertür wieder einzuführen bzw. beizubehalten.

Dafür haben wir ebensowenig Verständnis wie für Versöhnungsstrategien, aus welcher partei- oder verbandspolitischen Richtung, mit welchem moderner und scheinbar unverfänglicheren Vokabular (Tätertherapie, Resozialisierung etc.) auch immer sie vorgetragen werden. Wieder (oder besser: noch immer) sind es die Opfer, die Frauen, die Verständnis für die „menschliche Schwäche“ des Vergewaltigers aufbringen, das „Kavaliersdelikt“ nicht so schwer nehmen, dem Vergewaltiger verzeihen und sich mit ihm versöhnen sollen. Wir nehmen entschieden Partei für die Opfer, und dazu gehört es auch, deren „Emanzipation von den Tränen zur Wut“ (Doris Jahnsen/Wolf-Dieter Narr) zu akzeptieren und zu fördern – angesichts der Tatsache, daß Vergewaltigungsoffer allzu häufig von Selbstvorwürfen und Schuldgefühlen gequält sind. In dieser Situation vorzuwerfen, „blinder Zorn“ und der „Ruf nach Rache“ (HU) treibe uns um, halten wir schlicht für zynisch.

Die Wut der Betroffenen halten wir für wichtig und legitim. Das hat aber nichts damit zu tun, daß wir den Rachegeanken wieder ins Strafrecht einführen wollten. Selbstverständlich halten wir eine 2-jährige Eingangsstrafe bei Vergewaltigung nicht für „die Lösung“ schlechthin und auf Dauer. Wogegen wir uns aber entschieden wehren, ist das Ansinnen, dieses Mindeststrafmaß zu senken, bevor akzeptable gesellschaftliche Alternativen im Umgang mit Vergewaltigern gefunden und erprobt worden sind. Die Kontroverse um das Hamelner Therapiemodell beispielsweise signalisiert, daß solche Alternativen nach wie vor nicht existieren. Die BefürworterInnen einer Senkung der Mindeststrafe auf ein Jahr fordern damit in unseren Augen von den Frauen, für ihre mehr als berechtigten Forderungen (Abschaffung des minderschweren Falls, Gleichstellung der ehelichen Vergewaltigung etc.) gewissermaßen als „Preis“, als Zugeständnis, als Entgegenkommen einer Senkung der Eingangsstrafe zuzustimmen, ohne hierfür eine Alternative geboten zu bekommen. Wir sind aber nicht bereit Zugeständnisse zu machen für die Erfüllung von Forderungen, die nicht mehr als eine banale Selbstverständlichkeit, ein Recht sind! Aufgrund des Verlaufs der Diskussion um das Mindeststrafmaß und aufgrund einiger „Argumente“ der ProtagonistInnen der einjährigen Mindeststrafe müssen wir unterstellen, daß deren Zustimmung zu Forderungen wie z. B. der nach Abschaffung des sog. „minderschweren Falls“ in Wirklichkeit nicht sehr ernst gemeint gewesen sein kann.

Regula Bott
MdB DIE GRÜNEN

Verena Krieger
MdB DIE GRÜNEN

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Freundinnen und Freunde,

als eine derjenigen, die von Beginn an am Antidiskriminierungsgesetz der GRÜNEN mitgearbeitet hatte, zu dem auch die Änderungsvorschläge für den Vergewaltigungsparagrafen gehören, war ich zunächst der Meinung, eine Mindeststrafe von zwei Jahren sei bei diesem Delikt angemessen. Dies schien mir auch logisch, denn streichen wir den minderschweren Fall, wie erfolgt, kommen wir automatisch bei zwei Jahren Mindeststrafe an.

Nachdem heftige Proteste auch auf den zahlreichen Veranstaltungen dagegen laut wurden und eine intensivere Auseinandersetzung mit diesem Problem erfolgte, war mir klar, wir hatten uns hier auf eine falsche Fährte begeben.

Ich halte es für angemessen bei Vergewaltigung von „Mord an der Seele der Frau“ zu sprechen. Ihre Integrität wird verletzt, ihr Recht auf körperliche Unversehrtheit wird außer Kraft gesetzt und Respekt vor ihrer Person wird verweigert.

Die Anerkennung dieser Rechte jedes einzelnen Menschen jedoch ist Grundlage des menschlichen Zusammenlebens überhaupt.

Wer diese Rechte anderen gegenüber mißachtet, trägt eine wesentliche Kulturleistung nicht mit.

Wenn es bis heute zu einer sog. Ächtung von Vergewaltigung nicht gekommen ist, so liegt es einerseits an der besonders unter Männern verbreiteten Vermutung der Mitschuld der Frauen, andererseits aber trägt das verschämte oder gedankenlose Schweigen zu Vergewaltigungen aus der gesellschaftlichen Gruppe der Männer zum Erhalt des Status quo bei.

Diese Tatsachen stimmen traurig, denn die Angst, Opfer eines Gewaltdeliktes zu werden, ist für viele Frauenleben konstitutiv. Aus diesen Erfahrungen ist sicher auch die Verbissenheit zu erklären, mit der die Debatte um das Mindeststrafmaß bei Vergewaltigung geführt wird.

Ich halte es für geraten, im Falle der Vergewaltigung den minderschweren Fall im Gesetz zu streichen, hat er doch dazu geführt, Vergewaltigung häufig als Kavaliersdelikt zu behandeln. Allerdings halte ich es ausdrücklich für notwendig, bei der Strafzumessung eine Differenzierung nach unten zu ermöglichen, damit der Resozialisierungsgedanke auch hier Anwendung finden kann. Das gegen das Rachestrafrecht in gesellschaftlichen Kämpfen durchgesetzte Resozialisierungsstrafrecht ist Ausdruck eines humaneren Strafrechts. Wo der Humanismus aufgekündigt wird und Frauen sich zu Anwältinnen eines Obrigkeitsstaats machen, ist der Feminismus auf den Hund gekommen.

Wer nach dem starken Staat ruft, begibt sich auf reaktionäres Terrain. In Amerika kämpfen FeministInnen Seite an Seite mit Reaktionären gegen Pornographie.

Bevor die Anfälligkeit für rigide, reaktionäre Lösungsvorschläge gegen gesellschaftliche Mißstände sich auch hier verbreiten, muß dringend auch unter den Feministinnen darüber diskutiert werden, wo die Ursachen dafür liegen. Gerade weil ich parteilich bin für die Frauen, arbeite ich für eine humanere, eine liberalere Gesellschaft, denn nur in einer solchen kann ich mir die Durchsetzung der Rechte für Frauen vorstellen. Es mindert nicht das Leid der vergewaltigten Frauen, wenn wir versuchen, den Spieß umzudrehen und nun von Frauenseite aus den starken Vater Staat fordern. Mir scheint es, als sei diese Art des Vorgehens durch Verlust an gesellschaftlicher Utopie gezeichnet.

Vergewaltigte Frauen können das Trauma wohl am besten dadurch überwinden, daß sie mit Menschen andere, positive Erfahrungen machen, deshalb sind Verhältnisse zu überwinden, die der Isolation von Frauen Vorschub leisten.

Viel zu wenig haben wir uns bisher den Kopf zerbrochen über den Bereich der Prävention. Hier ist noch viel an Aufklärung zu leisten: Das wichtigste allerdings scheint mir dabei zu sein, die Frauen so zu stärken, daß sie sich schon frühzeitig aus der Gewaltspirale in Beziehungen herausziehen können.

Für Ihren Brief, dessen Aussagen ich teile, danke ich Ihnen, denn manchmal „stehste ganz schön allein da“.

Herzliche Grüße

Waltraud Schoppe
MdB DIE GRÜNEN

Ulrich Vultejus

Vergewaltigungsprozesse – eine weitere Demütigung für Frauen

Aus langjähriger Kenntnis als Richter beschreibt Ulrich Vultejus das Prozeßgeschehen und schlägt wirksame Änderungen vor, das Strafmaß ausgenommen. Die Quintessenz: Im Gesetz anstelle „... mit Gewalt ...“ soll „... ohne ihr Einverständnis ...“ stehen; Besetzung der Richterbank mit mindestens einem Drittel Frauen und einem Drittel Männern; Beiordnung von AnwältInnen für Nebenklägerinnen ohne Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse und selbstverständlich strafbar auch die Vergewaltigung in der Ehe, ohne Wenn und Aber, wie dies die HU schon 1984 gefordert hat. Aber: das Strafmaß bleibt, wie es im Gesetz steht.

1.

Strafprozesse, die wegen des Vorwurfs der Vergewaltigung gegen Männer geführt werden, können zu den heikelsten richterlichen Aufgaben überhaupt gehören. Die größten Schwierigkeiten bereitet die Feststellung des richtigen Sachverhalts, jedenfalls dann, wenn die Tat von dem Angeklagten bestritten wird. Die mit Leidenschaft, wenn auch nicht immer mit Sachkenntnis geführten Erörterungen von Vergewaltigungsprozessen verkennen nicht selten diese Schwierigkeiten und lassen den Richter gerade in diesem Punkt im Stich.

Die Schwierigkeiten werden in nicht geringem Maße durch die außerordentliche Formulierung des § 177 StGB verursacht:

„Wer eine Frau mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zum außerehelichen Beischlaf ... nötigt ...“
Ein Beischlaf ohne das Einverständnis der Frau ist danach nicht strafbar; strafbar ist lediglich das Mittel der Gewalt oder der qualifizierten Drohung. Diese nach meiner Auffassung skandalöse Gesetzesfassung zwingt den Strafrichter dazu, zu fragen, ob Gewalt oder Drohung das Mittel des Täters war und verbietet ihm fast, den Angeklagten zu fragen, aus welchen Umständen er das Einverständnis der Frau geschlossen hat.

Wenn Richter dennoch danach fragen und diese Frage nicht selten im Mittelpunkt von Strafprozessen steht, so zeigen diese Richter, daß sie aufgeschlossener sind, als das noch heute vom Deutschen Bundestag für richtig gehaltene Gesetz.

Aber letzten Endes sind die Richter an das Gesetz gebunden. Sie können nur verurteilen, wenn sie Gewalt oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben feststellen.

Dieser Gesetzeswortlaut ist die Quelle vieler zu Recht als unerträglich empfundener Erörterungen in Vergewaltigungsprozessen. Er zwingt zu einer minutiösen Erörterung der Frage, ob Gewalt oder eine vergleichbare Drohung das Tatmittel waren. Der Gesetzeswortlaut – und nicht ein verständnisloser Richter – zwingt die Frau, Gewalt oder Drohung „zu beweisen“ und drängt die Frau nicht selten in eine Rolle, in der sie sich als Angeklagte fühlen muß.

Dies kann sich erst ändern, wenn § 177 StGB dahin neugefaßt wird, daß nicht die Gewalt oder die Drohung des Mannes, sondern das Einverständnis der Frau das entscheidende Kriterium ist. Erst dann nämlich müßte der Mann das Einverständnis der Frau „beweisen“.

Für die Juristen unter meinen Lesern: ich kenne natürlich die strafprozessualen „Beweisregeln“, und dennoch habe ich die Prozeßwirklichkeit wohl richtig beschrieben.

Mir scheint sicher, daß die von mir vorgeschlagene Gesetzesänderung die Lage der Frau in einem solchen Prozeß schlagartig verbessern und die des Mannes verschlechtern würde. Die empfohlene Gesetzesfassung scheint mir unsere heutige Auffassung von den Beziehungen der Geschlechter zueinander zutreffend wiederzuspiegeln, nach der die Frau nicht mehr Objekt der Lust des Mannes ist, der gegenüber fast jedes Mittel mit Ausnahme der Gewalt erlaubt ist, sondern daß es auf deren Einverständnis ankommt. Ich denke, daß Frauen heute teilweise im Gegensatz zu früher auch soweit emanzipiert sind, daß sie ihr Einverständnis deutlich zu machen bereit sind.

Der hier gemachte Vorschlag erfaßt Verhaltensweisen, die bisher nicht strafbar waren oder jedenfalls nicht mit Aussicht auf Erfolg strafrechtlich verfolgt werden konnten. Die Grenzmarke würde zugunsten der Frauen in Richtung auf die Männer verschoben werden. Dieser Vorschlag und das durch die allgemeine Diskussion verstärkte Bewußtsein von dem in der Vergewaltigung liegenden Unrecht würde zwangsläufig zu mehr Anklagen und mehr Verurteilungen führen.

II.

Nach § 177 StGB ist lediglich der Zwang zum **außerehelichen** Beischlaf als Vergewaltigung strafbar. Obwohl die Tatsache, daß der Zwang zum **ehelichen** Beischlaf nicht von § 177 StGB erfaßt wird, heute allgemein auf Unverständnis stößt, zeigt nüchterne Überlegung, daß dies in sich konsequent ist. Wenn man die Anwendung von Gewalt und nicht das fehlende Einverständnis der Frau zum entscheidenden Kriterium für die Vergewaltigung macht und hinzunimmt, daß nach der Auffassung zur Zeit der Formulierung des Gesetzes im vergangenen Jahrhundert in der Einwilligung zur Eheschließung auch die Einwilligung zum intimen Verkehr liegt, bleibt für die Verurteilung wegen Vergewaltigung in der Tat kein Raum. Strafwürdig bleibt nach dieser Auffassung beim erzwungenen Beischlaf zwischen Eheleuten nur die Anwendung von Gewalt. Und in der Tat ist der erzwungene eheliche Beischlaf nach geltendem Recht als Nötigung nach § 240 StGB strafbar. Es kann nach der inneren Logik des Gesetzes deshalb nicht genügen, die Silbe „außer-“ in dem Wort „außerehelichen Beischlaf“ zu streichen. Erst die hier vorgeschlagene Änderung des § 177 StGB, nach der die Strafbarkeit der Vergewaltigung an dem fehlenden Einverständnis der Frau festgemacht wird, gibt wieder eine innere Konsequenz. Sie macht auch deutlich, daß ein Beischlaf in allen Fällen von dem Einverständnis der Frau abhängig ist und befreit auch die Ehefrau aus ihrer Rolle als Objekt.

Es gibt eine Reihe von Vorschlägen, die Strafbarkeit der Vergewaltigung unter Eheleuten von einem Strafantrag der Ehefrau abhängig machen wollen bzw. ihr ein Widerspruchsrecht gegen das Verfahren zu geben. Ich halte von diesen Vorschlägen aus mehreren Gründen nichts. Am wichtigsten ist für mich die Tatsache, daß so, wenn auch auf Umwegen, wieder eine unterschiedliche Wertung von einem unfreiwilligen ehelichen und einem außerehelichen Beischlaf in das Gesetz eingebaut würde. Zum anderen würde die vergewaltigte Ehefrau mit einer Gewissensentscheidung belastet werden, da die Verurteilung ihres Ehemannes von ihrer persönlichen Entscheidung abhängig wäre. Schließlich möchte ich der vergewaltigten Ehefrau auch kein Handelsobjekt in die Hand geben.

Ich sehe allerdings auch, daß im Einzelfall – aber eben auch nur im Einzelfall! – bei der Vergewaltigung zwischen Eheleuten ein milderes Strafmaß am Platz ist. Ich kann mir aber gerade bei der Abhängigkeit vieler Ehefrauen von ihren Männern durchaus Fälle vorstellen, in denen ich mich für ein vergleichsweise höheres Strafmaß einsetzen würde.

Natürlich kann man nicht leugnen, daß trotzdem regelmäßig die Strafverfolgung einer Vergewaltigung zwischen Eheleuten praktisch doch von dem Verhalten der Ehefrau abhängig ist, weil ein solches Verfahren schwerlich ohne entsprechende Angaben der Ehefrau durchgeführt werden kann und ihr auch ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Es ist jedoch ein erheblicher Unterschied, ob ein Strafverfahren an nicht zu überwindenden tatsächlichen Schwierigkeiten scheitert oder ob das Recht die Strafverfolgung einschränkt.

III.

Bei welcher Gesetzesfassung auch immer, man wird der Frau ihre Angst vor der Zeugenrolle in einem solchen Prozeß nicht abnehmen können. Man sollte aber mehr als bisher versuchen, sie ihr zu erleichtern. Nach dem Gerichtsverfassungsgesetz werden die Spruchkörper der Gerichte, also die Strafkammern und die Schöffengerichte, von den Gerichtspräsidenten mit Berufsrichtern und durch Los mit ehrenamtlichen Richtern besetzt. Es gibt mit Ausnahme der Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende keine Vorschrift, die die Gerichte zwingt, hierbei auf das Geschlecht der Richter Rücksicht zu nehmen; bei der Losentscheidung ist dies ohnehin nicht der Fall. Da die überwiegende Zahl der Richter immer noch Männer sind, ist es wahrscheinlich, daß die Richterbank jedenfalls überwiegend mit Männern besetzt ist. Rechtlich zulässig ist auch eine Besetzung ausschließlich mit Männern. Dies ist auch tatsächlich oft der Fall. Dies ist angesichts der Tatsache, daß wir jedenfalls in der jüngeren Richtergeneration viele Richterinnen haben, nicht notwendig. Freilich würde ich es auch für schlecht halten, wenn die Richterbank ausschließlich – auch dies ist theoretisch denkbar – von Frauen besetzt wäre. Ich halte es deshalb für geboten, daß das Gesetz eine Besetzung der Richterbank mit mindestens einem Drittel Frauen und einem Drittel Männer vorschreibt, wenn Sexualdelikte (und nicht nur Vergewaltigungen) verhandelt werden. Etwas Ähnliches haben wir bereits im Jugendstrafrecht. Dort muß von den Schöffen der eine ein Mann, der andere eine Frau sein.

Praktische Erfahrungen zeigen freilich, daß dies am Ergebnis des Gerichtsverfahrens kaum etwas ändern wird. Frauen sollten sich nicht dem Irrglauben hingeben, daß Frauen auf der Richterbank auch nur mit Wahrscheinlichkeit die Partei ihrer Geschlechtsgenossinnen ergreifen; dies wäre auch schlimm! Aber die Gefahr, geschlechtsbedingte Vorurteile könnten den Richterspruch beeinflussen, wäre ausgeräumt. Nicht minder wichtig ist, daß der Frau in ihrer Zeugenrolle und in ihrer etwaigen Rolle als Nebenklägerin ein Anwalt/eine Anwältin zur Seite steht. Hier hat das von der jetzigen Regierungskoalition konzipierte Opferschutzgesetz eine Besserung gebracht. Während jedoch beim Angeklagten – allgemein, und nicht nur in diesen Prozessen – die Beordnung eines Pflichtverteidigers nicht von einer Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse abhängig ist, wird der Frau als Nebenklägerin, bei dem Antrag auf Beordnung einer Anwältin, eines Anwalts, eine solche Überprüfung anhand von kleinlichen Tabellen zugemutet. Die Folge ist, daß – merkwürdig genug – nur die sehr arme oder die sehr wohlhabende Frau in Begleitung eines Anwalts / einer Anwältin in der Hauptverhandlung erscheinen kann. Hier bedarf es einer Änderung des Opferschutzgesetzes. Wer weiß, wie wichtig vielleicht nicht für das Prozeßergebnis, wohl aber für die psychische Sicherheit einer Zeugin und Nebenklägerin in diesen Prozessen der Beistand eines Anwalts / einer Anwältin ist, wird sich für deren uneingeschränkte Beordnung ohne Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Frauen einsetzen.

IV.

Die Diskussion über das rechte Strafmaß bei Vergewaltigungen ist insbesondere durch einen Streit in der Partei der GRÜNEN in eine heillose Verwirrung geraten. Um eine sachliche Grundlage der Diskussion zu schaffen, sei zunächst an das geltende Recht erinnert. Danach beträgt die Strafe im Regelfall mindestens zwei und höchstens fünfzehn Jahre Freiheitsstrafe. In „minder schweren Fällen“ reicht der Strafrahmen von sechs Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe.

Kongreß
des Landesbezirks Rheinland-Pfalz
des Deutschen Gewerkschaftsbundes
„Für ein weltweites C-Waffen-Verbot
und ein chemiewaffenfreies Europa“

19. und 20. November 1988
in Mainz

Anfragen an: DGB Landesbezirk RP
Kaiserstraße 26, 6500 Mainz,
Tel.: 0 61 31/2 81 60

Genau dies erscheint mir richtig. Man darf ja wohl noch sagen, daß man ein Gesetz – jedenfalls stellenweise – für richtig hält. Unser Strafgesetzbuch sieht nur bei wenigen Straftaten ein vergleichbares oder ein höheres Strafmaß vor. Zum Vergleich: Für den minder schweren Fall des Totschlags (§ 213 StGB) sieht das Gesetz eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren vor, und selbst bei einem vollendeten Totschlag (§ 212 StGB), der nicht als minder schwer eingestuft wird, sieht das Gesetz dieselbe Höchststrafe wie bei Vergewaltigung, freilich eine Mindeststrafe von fünf Jahren vor.

Die Diskussion entzündet sich an zwei Punkten:

Der Begriff des „minder schweren Falles“ der Vergewaltigung ist zum Reizwort geworden, das man nicht in den Mund nehmen kann, ohne Gefahr zu laufen, diffamiert zu werden. Und dennoch bleibe ich dabei: es kann überhaupt nicht bestritten werden, daß das Strafgesetzbuch einen Straftatbestand nur allgemein beschreiben kann und daß die vom gesetzlichen Tatbestand beschriebenen Fälle ein unterschiedliches Gewicht haben. Wer dies leugnet, müßte konsequenterweise ein für jeden Fall gleiches, absolutes Strafmaß fordern. So weit geht, wenn ich recht sehe, niemand. Folglich kann ich die unterschiedliche Schwere von Vergewaltigungen im Einzelfall als unstrittig bezeichnen. Was ist dann dagegen einzuwenden, daß das Gesetz den Richter anweist, für den Durchschnittsfall und alle Fälle, die unter und über diesem gedachten Durchschnitt liegen, die Strafe einem bestimmten Strafrahmen und nur in den Fällen, die **deutlich** unter dem gedachten Durchschnitt („minder schwerer Fall“) liegen, einem anderen Strafrahmen zu entnehmen? Dies

ist eine bei vielen Straftatbeständen geläufige gesetzgeberische Technik.

Wer hier Kritik anbringen will, müßte darlegen, daß Gerichte von einem „minder schweren Fall“ auch in Fällen ausgehen, die nicht deutlich unter dem gedachten Durchschnitt liegen. Bisher habe ich auch nur den Versuch einer Beweisführung in dieser Richtung nicht gesehen.

Die Diskussion über den „minder schweren Fall“ hat jedoch dazu geführt, daß die Bundestagsfraktion der GRÜNEN nicht mehr gewagt hat, diesen Begriff in ihren Gesetzesentwurf aufzunehmen, sondern allgemein eine Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe vorschlägt. Dies war eine Sünde gegen die intellektuelle Redlichkeit. Sie würde, wenn der Gesetzesentwurf Gesetz würde, dazu führen, daß nicht nur in minder schweren Fällen, sondern auch in Durchschnittsfällen die Mindeststrafe ein Jahr Freiheitsstrafe wäre. An dieser Fehlleistung zeigt sich, daß es sich nicht lohnt, Stimmungen nachzugeben.

Wenn die KritikerInnen sich Verdienste um eine Verbesserung des Gesetzes an dieser Stelle erwerben wollen, könnten sie vorschlagen, es nicht nur bei dem allgemeinen Begriff des „minder schweren Falles“ zu belassen, sondern die Fälle im einzelnen im Gesetzestext zu beschreiben, in denen die Gerichte von einem minder schweren Fall ausgehen dürfen. Auf der anderen Seite wäre es auch denkbar, besonders schwere Fälle zu beschreiben, in denen die Mindeststrafe höher als zwei Jahre Freiheitsstrafe sein sollte. Bisher kennen wir dies (§ 177 Abs. III StGB) nur für den Fall, daß der Täter leichtfertig den Tod des Opfers verursacht (fünf bis fünfzehn Jahre Freiheitsstrafe). Solche genau benannten Strafmilderungs- und Strafschärfungsgründe kennen wir an vielen Gesetzesstellen.

Die Kritik entzündet sich nicht nur an dem Begriff des „minder schweren Falles“, sondern auch an dem Mindeststrafmaß des § 177 StGB. Die Fixierung auf das Mindeststrafmaß mutet eigentümlich an, weil sie unausgesprochen davon ausgeht, die Gerichte hätten sich am Mindeststrafmaß zu orientieren. Die Strafe ist jedoch aus der ganzen Breite des Strafraumens, hier von zwei bis zu fünfzehn Jahren bzw. sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu nehmen. Es wäre deshalb theoretisch denkbar, daß ein Gericht auch in einem minder schweren Fall auf eine Strafe von fünf Jahren erkennt. Allerdings ist zuzugeben, daß die Gerichte sich allgemein und nicht nur bei Vergewaltigungen eher am Mindest- als am Höchststrafmaß orientieren. Ich begrüße dies im Sinne einer Humanisierung des Strafrechts. Ein Urteil, das genau auf das Mindeststrafmaß erkennt, wird jedoch dem Gesetz in der Regel nicht gerecht.

Die KritikerInnen fordern ausnahmslos, also auch ohne die Möglichkeit, minder schwere Fälle zu berücksichtigen, eine Mindeststrafe von zwei Jahren Freiheitsstrafe. Dahinter steht offensichtlich die Überlegung, Strafaussetzung zur Bewährung bei Verurteilung wegen einer Vergewaltigung zu verhindern. Die KritikerInnen haben jedoch nicht genau genug im Gesetz gelesen. Nach § 56 Abs. II StGB ist eine Strafaussetzung zur Bewährung bei einer Freiheitsstrafe möglich, „die zwei Jahre nicht übersteigt“. Will ein Gericht also Strafaussetzung zur Bewährung zubilligen, kann und wird es genau auf die Mindeststrafe von zwei Jahren erkennen.

Die Diskussion über die Mindeststrafe ließe sich gelassener führen, wenn die KritikerInnen nicht ein Strafrechtsverständnis erkennen ließen, das auch in konservativen Kreisen, politisch gesprochen, auch im Umkreis der CDU/CSU nicht mehr offen geäußert wird. Nur noch Personen, die die Zeit vor einhundert Jahren zurücksehen, pflegen dieses Strafrechtsverständnis. Wir nennen sie gemeinhin die Reaktionäre.

Es ist umgekehrt zu beobachten, daß Personen, die dem betont konservativen Spektrum zuzuordnen sind, bei der Vergewaltigung plötzlich ihre rechtsstaatlichen Neigungen und ihr soziales Verständnis entdecken. Man fühlt sich daran erinnert, daß derselbe Personenkreis bei der Aufklärung von NS-Greueln das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und den Datenschutz hochhält, von denen er bei den sog. Sicherheitsgesetzen nichts wissen will. Angesichts dieser Begriffsverwirrung gilt es, einen klaren Kopf zu behalten.

Archaische Gesellschaften sehen in dem dem Straftäter zugefügten Strafübel einen Ausgleich seiner Schuld. Deshalb auch der vielfach zu beobachtende Brauch, etwa die Hand des Täters, die gestohlen hat, zu amputieren. Zum Teil war diese Vorstellung auch religiös gefärbt durch die Vorstellung, der Täter oder die Gesellschaft werde durch die Strafe wieder mit Gott versöhnt. Die noch heute gebräuchliche Bezeichnung der Strafe als „Sühne“ erinnert an diese Versöhnungsvorstellungen. In einigen islamischen Gesellschaften können wir diese Vorstellung und ihre Praxis noch heute feststellen.

Etwa seit dem 17. Jahrhundert beobachten wir mit der Aufklärung eine neue Auffassung von der Funktion der Strafe. Seit dieser Zeit und verstärkt seit dem Ende des vergangenen Jahrhunderts sieht man in der Strafe ein gesellschaftssteuerndes Instrument und fragt in zweifacher Richtung: Wie können durch Strafen Straftaten allgemein verhindert und der individuelle Täter „gebessert“ werden. In diesem Jahrhundert ist die Frage nach den Einwirkungsmöglichkeiten auf den individuellen Täter immer mehr in den Vordergrund getreten. Aus dieser Entwicklung ist auch das stetig verstärkte Bemühen, die individuelle Schuld eines Täters zu erforschen, abzuleiten. Die Justiz der Bundesrepublik Deutschland kann mit Stolz darauf verweisen, hier in der Welt eine Spitzenstellung einzunehmen. Wer hinter diesen Standard zurück will, muß es sich gefallen lassen, als eine rückwärts gewandte Person, als ein Reaktionär bezeichnet zu werden, mag er diese Bezeichnung für sich noch so sehr ablehnen.

Ich befinde mich in Übereinstimmung mit weiten Teilen der Frauenbewegung, die die Staffreiheit des Schwangerschaftsabbruchs („Streichung des § 218“) gerade mit der Begründung fordert, strafrechtliche Sanktionen seien hier ungeeignet, gesellschaftliche Verhältnisse zu ändern.

Es gibt nur sehr wenige Straftaten, bei denen die soziale Wirklichkeit, die sich unter dem gesetzlichen Straftatbestand verbirgt, so vielfältig ist, wie gerade bei Vergewaltigungen. Dies ist auch erklärlich, weil Vergewaltigungen, bei denen Täter und Opfer sich vor der Tat nicht kennen, in der Minderzahl sind und bei der Mehrzahl der Fälle, in denen enge oder weitläufige Beziehungen bestanden hatten, die Tat vor dem Hintergrund der Komplexität menschlicher Beziehungen zu beurteilen ist. Das Erscheinungsbild der Täter ist außerordentlich vielfältig bis hin zu den Tätern mit psychischen Auffälligkeiten. Auf der anderen Seite ist auch der seelische Schaden bei den Opfern kaum nach einer einheitlichen Norm zu messen.

Diese Vielfalt führt zwangsläufig zu einem sehr unterschiedlichen Strafmaß, dessen Berechtigung nur derjenige beurteilen kann, der alle Verstärkungen des Einzelfalles kennt; sie werden oft von einer grobrasterigen Medienberichterstattung nicht erfaßt. Man sollte auch als gegeben hinnehmen, daß Richter und Richterinnen keine Automaten sind, sondern daß gerade die Entscheidung zum Strafmaß eine hohe individuelle Leistung ist, die unausweichlich auch von persönlichen Einstellungen und Erfahrungen geprägt ist. Wer kann es wagen, ein „mildes“ oder ein „hartes“ Urteil als richtig zu bezeichnen, ohne seinerseits sich an seiner persönlichen Einstellung und Erfahrung zu orientieren. Einen gewissen Ausgleich kann hier freilich nur in engen Grenzen die von mir vorgeschlagene Besetzung der Richterbank mit Männern und Frauen bringen.

Auf keinen Fall aber dürfen wir bei dieser Straftat anders als bei allen anderen Straftaten die Täter unter ein Ausnahmerecht stellen und den Gedanken der Humanität des Strafens beiseite schieben. Die Humanität des Strafens ist ein Kulturgut, das unter unendlich vielen Tränen errungen worden ist und an dem sich jede Gesellschaft messen lassen muß. Ein Strafrecht, das nicht die Person des Täters in den Mittelpunkt der Strafzumessung stellt, wäre eine Barbarei. Um nicht mißverstanden zu werden: ich plädiere keineswegs bei Vergewaltigungen für ein mildes Strafmaß, wohl aber für ein Strafmaß, das dem Einzelfall und dem Täter gerecht zu werden versucht und deshalb in einem Fall hart, im anderen aber auch milde sein kann. Und eben diese Möglichkeit eröffnet das geltende Recht.

V.

Das allgemeine Bewußtsein ist bei uns in erstaunlichem Maße von den Medien geprägt. Die Themen in den Medien sind auch die Themen in den Köpfen der Menschen. Die Medien aber sind in hohem Maße auf „Bonin“, auf Bundesregierung, auf den Deutschen Bundestag und die politischen Parteien ausgerichtet. Sie liefern – und nicht nur zur Sommerzeit – ein Theater, das sich leicht abbilden und kommentieren läßt. So verbreitet sich der Irrglaube der „Bonner“, gesellschaftliche Wirklichkeit mit Gesetzen ändern zu können. Auch die GRÜNEN, die einst mit einem alternativen Anspruch aufgebrochen waren, sind inzwischen in das Bonner Räderwerk geraten.

Noch hat niemand gewagt, zu untersuchen, in welchem Maße richterliches Entscheidungsverhalten durch Gesetze zu beeinflussen ist. Viele Menschen, und natürlich „die oben“ an den Hebeln der Gesetzesmaschine, wännen, daß Richter auf Knopfdruck funktionieren. Ich behaupte: ein Irrglaube! Anhänger der „Knopfdrucktheorie“ mögen mir

Beispiele nennen, in denen es gelungen ist, durch Gesetze das richterliche Entscheidungsverhalten in eine Richtung zu zwingen, die von der Mehrzahl der Richter für falsch gehalten wird. Auch die Zeit des Nationalsozialismus ist (leider) kein gegen mich verwendbares Beispiel. Es läßt sich leicht nachweisen, daß Richter, die damals durch betont nationalsozialistische Urteile aufgefallen sind, eben auch Nazis waren. Nicht wenige aber haben still versucht, zu retten, was zu retten war. Heute aber ist das Bewußtsein gerade der jüngeren Richter und Richterinnen so gestärkt, daß ihnen das eigene Gewissen wichtiger ist als der Gesetzestext.

Auf unseren Fall bezogen: es ist sinnlos, ein Gesetz zu formulieren, das von den Richtern abgelehnt wird. Die Mehrzahl auch der Strafrichter ist heute von der Notwendigkeit der Einzelfallgerechtigkeit, vielleicht sogar von der Begrenzung des Strafrechts durch die Humanität in einem Maße überzeugt, daß sich inhumane Mindeststrafen nicht durchsetzen lassen, jedenfalls nicht in größerer Zahl. Das Unterschreiten des Mindeststrafmaßes sei den Richtern nicht möglich? Ihr Ahnungslosen! Man ziehe einmal die Entscheidungspraxis bei vorsätzlichen Tötungsdelikten zum Vergleich heran und stelle fest, in wie zahlreichen Fällen verminderte Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) zu einem milderem Strafmaß geführt hat. Die Begründungen, die dort zur Feststellung verminderter Schuldfähigkeit herangezogen werden, lassen sich unschwer auch auf Sexualdelikte übertragen.

Humanität auch beim Strafen hat inzwischen in den Herzen vieler, wenn auch leider noch nicht in den Herzen aller Strafrichter einen festen Platz gefunden. Ich begrüße diese mühsam und mit viel Leid erkämpfte Entwicklung nachdrücklich. Wenn wir in die Vergangenheit blicken, müssen wir uns fragen, ob mehr Grausamkeit in die Menschheit getragen worden ist durch Straftaten oder durch die Strafgerichtsbarkeit. Wir sollten nicht versuchen, den Weg zu mehr Humanität auch in der Strafgerichtsbarkeit umzudrehen, auch nicht bei einem so verabscheuungswürdigen Verbrechen wie der Vergewaltigung.

Gerhard Szczesny feierte 70. Geburtstag

Am 31. Juli 1988 vollendete Gerhard Szczesny sein 70. Lebensjahr. Es ist für die Humanistische Union ein guter Anlaß, ihres Gründers zu gedenken und wir erinnern uns der Umstände, die zu diesem Entschluß geführt haben.

Zweifelsohne war die eigentliche Ursache ein Buch, das berühmt geworden ist, „Die Zukunft des Unglaubens“, das mit dem aufrüttelnden Satz schloß: „Solange die öffentliche Meinung des Westens darauf besteht, daß nur das Fürwahrhalten der christlichen Glaubenspostulate die Welt retten kann, wird sie die glaubenslose Zeit gewaltsam verlängern und immer neue Generationen dem Zynismus, der Oberflächlichkeit und dem Stumpfsinn in die Arme treiben.“

Die Flut von zustimmenden Briefen, die Diskussionen auf den zahlreichen Vortragsreisen, zu denen Gerhard Szczesny aufgefordert wurde, und nicht zuletzt durch den zynischen Hinweis des geistlichen Direktors des Zentralkomitees der deutschen Katholiken, Bernhard Hannsler, daß eine Gruppe, die sich nicht zu organisieren versteht, gesellschaftlich nicht vorhanden ist, führte schließlich zu dem Offenen Brief vom 6. Juni 1961 an 200 Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens mit dem Vorschlag, eine „Humanistische Union“ zu gründen. Die Gründung erfolgte am 28. August 1961.

Wie sehr das Grundanliegen der HU-Satzung, die pluralistische Lebensgestaltung, die Gewährung gleicher Rechte für die Nicht-Gläubigen wie für die Gläubigen in unserer Republik auch heute noch den Jubilar erfüllt, zeigen die verhältnismäßig zahlreich in der deutschen Presse erschienenen Gedenkartikel. Neben einer erfreulichen allgemeinen Wertschätzung klingt eine gewisse Unsicherheit an, wie man den Publizisten und Schriftsteller einreihen soll. Man schreibt vom „radikalen Humanisten“, der gelehrt hat, über den Tag hinauszudenken, und der Philosoph Ivo Frenzel, der ihn in der Süddeutschen Zeitung am besten porträtiert hat, schwankt zwischen „linksliberal“ und „couragiert“ und schildert den engagierten Programmierer und den aufklärungsbesessenen Intellektuellen und Atheisten aus dem Geiste Voltaires. Auch mit dem „Querdenker“ hat er natürlich recht, denn von all dem steckt et was in Gerhard Szczesny.

Nach vielen Querelen und dem streitsüchtigen Verlauf der Mitgliederversammlung in Kassel 1967, die auch mir noch etwas unangenehm in Erinnerung ist, hat sich Szczesny von der aktiven Mitarbeit in der HU zu-

rückgezogen, ist aber einfaches Mitglied seiner Gründung geblieben. Je nach der Zusammensetzung des Bundesvorstands und der Persönlichkeit der jeweiligen Bundesvorsitzenden haben sich die Schwerpunkte der HU-Arbeit ziemlich stark verändert und vor allem auf die Verteidigung der Bürgerrechte und des Grundgesetzes verlagert. Szczesny hat sich mehr und mehr mit den philosophischen und psychologischen Problemen der Politik beschäftigt, mit dem Glück des Einzelnen im Staat, und er hat seine Gedanken in den inzwischen erschienenen Büchern niedergelegt. Das begann 1971 mit „Das sogenannte Gute. Vom Unvermögen der Ideologen“, 1974 mit „Die Disziplinierung der Demokratie oder die 4 Stufen der Freiheit“ und 1983 mit „Vom Unheil der totalen Demokratie. Erfahrungen mit dem Fortschritt“. Beispiele zu diesen Grundsatzarbeiten waren 1976 „Ein Buddha für das Abendland“ und 1980 „Mögen alle Sorben glücklich sein“.

Szczesny ist skeptischer geworden und ein leiser Pessimismus durchzieht in unzähligen Varianten die Schriften seiner Spätzeit, die Sorge, die zum ersten Mal in „Das sogenannte Gute“ anklang, daß die Ideologen die Menschen nicht glücklicher machen werden, sondern daß sie im Gegenteil Unglück produzieren, das durch Fanatismus und Unduldsamkeit zwangsläufig entstehen wird. Ivo Frenzel hat wohl recht, wenn er seine Laudatio mit dem Satz schließt: „Im Grunde ist Szczesny ein Moralist, ein Skeptiker . . . ein deutscher Publizist, der sich dem Geist Pascals, Montaignes, Voltaires verpflichtet fühlen kann.“

Die Mitglieder der Humanistischen Union können stolz sein auf ihren „facettenreichen“ Gründer und grüßen ihn zu seinem 70. Geburtstag mit den besten Wünschen für einen erfüllten Lebensabend besonders herzlich.

Otto Bickel

Kinder vom Bullenhuser Damm

Die Humanistische Union unterstützt den „Appell von Eindhoven“, im Gedenken an die 20 jüdischen Kinder, die am 20. April 1945 in der Hamburger Schule am Bullenhuser Damm erhängt wurden, das leerstehende Schulgebäude zu einem Gedenkmuseum zu machen.

Mit dem „Appell von Eindhoven“ haben die Angehörigen der Opfer an die Parteien, an den Senat, an den Bürgermeister und an die Bürger von Hamburg appelliert, die Mordstätte am Bullenhuser Damm nicht gewerblich zu nutzen – wofür z. Zt. ernsthafte Pläne bestehen – sondern das Gebäude in ein Museum für die Opfer und für Widerstandskämpferinnen umzuwandeln.

Viele ehemalige KZ-Gefangene haben sich dem Appell angeschlossen, der von Eindhoven ausging, der Geburtsstadt von zwei der ermordeten Kindern. Die Stadtverwaltung und der Stadtrat von Eindhoven wollen für die Einrichtung eines Gedenkmuseums finanzielle Mittel zur Verfügung stellen.

Bayerische Justiz darf nicht geltendes Recht durch kirchliche Moralvorstellungen ersetzen

Ein Bericht im STERN vom 23. Juni hat die Öffentlichkeit alarmiert: Die Memminger Staatsanwaltschaft hat insgesamt 381 Ermittlungsverfahren wegen Abtreibung eingeleitet, das Memminger Amtsgericht gegen 129 Frauen rechtskräftige Urteile ausgesprochen mit Geldstrafen zwischen 900,- und 3200,-. Der Memminger Gynäkologe Dr. Theissen muß sich ab dem 8. September wegen 156 Abtreibungen vor Gericht verantworten. HU-Mitglieder haben sich mit Leserbriefen an den STERN gewandt und Protestbriefe an Parlamentarierinnen geschrieben. Hier die Stellungnahme der HU zum Prozeß gegen Dr. Theissen.

Der Frauenarzt Dr. H. Theissen ist angeklagt, weil er entgegen den Bestimmungen des § 218 StGB Schwangerschaftsabbrüche bei Frauen vorgenommen habe, die ihn in Notlagen um Hilfe baten. Ob und ggf. in welchem Umfang hierbei tatsächlich gegen geltendes Recht verstoßen wurde, werden Gerichte zu klären haben.

Worauf im Zusammenhang mit diesem Prozeß hingewiesen werden

muß, weil der hier behandelte Fall nur bei Kenntnis dieses Hintergrunds zu verstehen ist, sind die eindeutigen Verstöße gegen geltendes Recht durch Landesregierungen und kommunale Gremien im Süden der Bundesrepublik Deutschland.

Nach geltendem Recht entscheiden Ärzte und Pflegepersonal selbst, ob sie Schwangerschaftsabbrüche bei Vorliegen der erforderlichen Indikation vornehmen bzw. dabei mitwirken oder nicht. Gerade im ober-schwäbischen Raum werden durch politische Gremien, beispielsweise Kreistage, Schwangerschaftsabbrüche in kommunalen Krankenhäusern bei Notlagen-Indikationen generell untersagt; eine Entscheidungsfreiheit des Krankenhauspersonals existiert nicht mehr. So hat beispielsweise der Landrat des Landkreises Biberach, Dr. Steuer, bei der Einweihung des neuen Kreiskrankenhauses festgestellt, daß „es auch im neuen Haus keine Abtreibungen aus ‚sozialer‘ Notlage gebe“ (siehe Schwäbische Zeitung vom 21. 8. 87 – Die Schwäbische Zeitung gehört zu 50% der bischöflichen Finanzkammer der Diözese Rottenburg).

Privatkliniken, die bereit sind, bei Vorlage der erforderlichen Bescheinigungen Schwangerschaftsabbrüche durchzuführen, werden in der dortigen Lokalpresse (siehe Schwäbische Zeitung vom 10. 6. 88) als „Abtreibungskliniken“ denunziert und ständig durch sog. „Mahnwachen“ der „Paneuropa Union“ terrorisiert, bis sich dann der Leiter zur Aufgabe der Klinik entschließt; so geschehen in Ravensburg.

Schwangerschaftsabbrüche in ambulanter Behandlung sind sowohl in Kliniken als auch in Arztpraxen in den Bundesländern Bayern und Baden-Württemberg untersagt. Vor diesem Hintergrund wird verständlich, warum ein menschlich handelnder Arzt, der Patientinnen hilft, die weder über die finanziellen Mittel noch über die Freizügigkeit verfügen, in andere Bundesländer ausweichen zu können, notwendigerweise strafbar wird.

Als anlässlich der Volkszählung einige Organisationen zum Boykott dieses Vorhabens aufriefen, wurden sie von vielen Politikern und Presseorganen, gerade auch im Süden der Bundesrepublik, in die Nähe von Staatsfeinden gerückt, in Aufrufen, ein parlamentarisch beschlossenes Gesetz zu unterlaufen, sah man eine staatsgefährdende Handlungsweise. Akzeptiert man diese Bewertung, ist die Frage zu stellen, wie unter diesem Gesichtspunkt Kommunal- und Landespolitiker einzuschätzen sind, die seit der Neufassung des § 218 StGB nichts unversucht lassen, um dieses Bundesgesetz zu unterlaufen und auszuhöhlen, und die sich dieser Handlungsweise noch in aller Öffentlichkeit rühmen.

Das Gericht wird deshalb nicht nur zu prüfen haben, ob bei Dr. Theissen ein Gesetzesverbot vorliegt, sondern mit derselben Gewissenhaftigkeit prüfen müssen, ob die bayerische Landesregierung und der Kreistag gegen geltendes Recht verstoßen und Bundesrecht unterlaufen haben, so daß die Schwangerschaftsabbrüche durch Dr. Theissen als Nothilfe gerechtfertigt sind.

Dieser Fall zeigt erneut die Richtigkeit der Auffassung der Humanistischen Union, die jegliche strafrechtliche Sanktionen bei Schwangerschaftsabbrüchen ablehnt.

Der Prozeß gegen den Gynäkologen Dr. Theissen beginnt am 8. September im Amtsgericht Memmingen. Am 10. September findet eine Demonstration mit anschließender Kundgebung statt:

**10. September 11 Uhr
in Memmingen
Westertorplatz**

Das Stadtbüro der GRÜNEN organisiert Busfahrten ab München; Näheres unter der Telefonnr. 0 89/2 01 44 88.

DEUTSCHE VEREINIGUNG FÜR DATENSCHUTZ

**Seit Mai 1988 ist die DVD umgezogen:
Reuterstraße 44
5300 Bonn 1**

Ulrich Vultejus

Blockade-Urteil: Ein Schaden für die Republik

Sitzblockaden sind nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs in Karlsruhe vom 5. Mai 1988 als Nötigung strafbar; so konnte man in der Presse lesen. Die meisten Presseorgane – sogar die ZEIT – haben hinzugefügt, daß diese Entscheidung für die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland bindend sei. Jeder Jurist weiß (oder sollte wissen), daß dies nur – und auch noch eingeschränkt – für die Revisionsstrafsenate der Oberlandesgerichte gilt, alle anderen Gerichte jedoch frei zu entscheiden haben je nachdem, ob sie die Begründung des ersten Strafsenats des Bundesgerichtshofes für überzeugend halten oder nicht. Es lohnt sich deshalb, sich mit der Begründung auseinanderzusetzen; Ulrich Vultejus hat es für die Mitteilungen getan.

I.

Der Bundesgerichtshof begründet seine Entscheidung (III e des Beschlusses) auch politisch. Es ist, wenn ich recht sehe, das erste Mal, daß dies Gericht offen eine politische Zielsetzung als Begründung seiner Entscheidung zu erkennen gibt, wenn diese auch in anderen Entscheidungen vielfach zwischen den Zeilen hindurchscheint. Die politische Begründung ist zum einen das Eingeständnis, daß die Entscheidung bei einer anderen politischen Wertung entgegengesetzt ausgefallen wäre, und bedeutet zum anderen, daß eine politische Diskussion der Entscheidung durchaus legitim ist.

Um der Gefahr zu entgehen, die politischen Erwägungen des Senats verkürzt darzustellen, dürfen wir wörtlich zitieren:

„Wollte man derartige Formen der politischen Auseinandersetzung als ‚rechtmäßig‘ ansehen, solange nicht erschwerende Umstände . . . hinzutreten . . ., so könnte dies die Schleusen für schwerwiegende Beeinträchtigungen des inneren Friedens öffnen. Es liegt jedoch im hohen Maße im Allgemeininteresse, daß Auseinandersetzungen über hochpolitische Streitfragen frei von Gewalt bleiben. Dieses Ziel läßt sich nur erreichen, wenn die Grenzen zwischen den erlaubten Mitteln des Meinungskampfes und strafrechtlich relevanten Mißbräuchen des Demonstrationsrechts klar und unmißverständlich festgelegt bleiben . . .“

Diese Argumentation enthält einen Denkfehler. Die Einordnung von Sitzblockaden als verwerfliche Gewalt wird damit begründet, daß „Auseinandersetzungen über hochpolitische Streitfragen frei von Gewalt bleiben“ müssen. Das zu begründende Tatbestandsmerkmal der verwerflichen Gewalt wird aus der Zielrichtung der Gewaltfreiheit abgeleitet, ein typischer Zirkelschluß.

Auffällig ist, daß Motiv der Entscheidung die Angst ist, die Angst, daß sonst „die Schleusen für schwerwiegende Beeinträchtigungen“ geöffnet werden könnten. Es ist hier nicht der Ort, darzulegen, daß Grundlage konservativer Politik oft die Angst, Grundlage der Demokratie jedoch das Vertrauen in den Bürger ist. Gesagt werden muß aber, daß die politische Wirkung von Sitzblockaden nicht zu Ende gedacht ist. Zuzugeben ist allerdings, daß politische Konflikte durch Sitzblockaden sichtbar gemacht und häufig auch verstärkt werden. Zuzugeben ist auch, daß man versuchen kann, diese Demonstrationsform mit staatlicher Gewalt zu verhindern.

Damit wird jedoch der Konflikt nicht beseitigt, sondern es wird nur versucht, ihn unsichtbar zu machen. Dieser Versuch muß bei Konflikten von einiger Bedeutung mißlingen. Zu einer kompetenten politischen Beurteilung hätte die Abwägung gehört, ob das offene Austragen oder die Unterdrückung von Konflikten ein Zeichen von politischer Kultur ist. Hätte sich der erste Strafsenat des Bundesgerichtshofs dieser Aufgabe unterzogen, wäre er zwangsläufig auf das Demonstrationsrecht und seinen kulturellen Wandel gestoßen und hätte den Fehler vermieden, dieses Grundrecht in seiner Begründung auszuspüren.

Unsere Politiker sehen die politische Seite des Problems klarer. Sie gehen mit ihm pragmatisch um. Es war politisch klug, die Straßenblockaden der Lastwagenfahrer, Bauern und der Arbeiter von Rheinhausen nicht zu verfolgen. Die Strafverfolgung der Anhänger der Friedensbewegung ist auf die Tatsache zurückzuführen, daß sie die Mehrheit des Volkes hinter sich wissen und diese gegen die Regierung mobilisiert werden könnte, daß die Friedensbewegung den Sieg im öffentlichen Meinungskampf über die Regierung davontragen könnte.

Wenn durch die unterschiedlichen Maßstäbe bei der Strafverfolgung nicht der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz und das Legalitäts-

prinzip der Strafprozeßordnung verletzt werden sollen, bleibt kaum eine andere Wahl, als die Sitzblockaden in allen Fällen straffrei zu lassen.

II.

Materiellrechtlich hängt die Strafbarkeit wegen Nötigung nach § 240 des Strafgesetzbuches davon ab, ob Sitzblockaden „Gewalt“ darstellen und ob „die Anwendung der Gewalt . . . zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.“

Aus verfahrensrechtlichen Gründen hatte der Bundesgerichtshof nur über die zweite Frage zu entscheiden. Legt man ihr den Gesetzeswortlaut zugrunde, ist die Lösung einfach. Die Relation vom Mittel zum Zweck ist unter dem Begriff der Verwerflichkeit zu werten. Dieser wegen der Unbestimmtheit des Begriffs nicht immer einfachen Aufgabe hat sich die Rechtsprechung bisher mit Erfolg und im wesentlichen unbeangeneht unterzogen, wenn man von dem Problemfeld der Sitzblockaden absieht.

Wendet man die außerhalb dieses Problemfeldes entwickelten Rechtsgrundsätze auf Sitzblockaden an, muß man die Verwerflichkeit verneinen. Es ist schon streitig, ob das Sitzen auf der Straße überhaupt „Gewalt“ darstellt. Selbst diejenigen, die diese Frage bejahen, werden zugeben müssen, daß es sich um Gewalt am unteren Rande des rechtlich Faßbaren handelt. Ihr steht im zu entscheidenden Falle eine am Gemeinwohl orientierte, von der Mehrheit der Bevölkerung getragene Zielsetzung (in der Gesetzessprache: Zweck) gegenüber. Die Wertung als verwerflich, als „unter Berücksichtigung aller Umstände eindeutig so anstößig, daß es als grober Eingriff auf die Entschlußfreiheit anderer der Zurechtweisung mit Mitteln des Strafrechts bedarf“ (BGH St 17, 328, 322), wäre verfehlt.

Offensichtlich sieht dies auch der erste Strafsenat des Bundesgerichtshofs so. Er benutzt deshalb eine List, um das nach dem Gesetzeswortlaut unausweichliche Ergebnis zu vermeiden. Er blendet einen Teil des Sachverhalts, die sogenannten Fernziele, aus.

Die Unterscheidung in Fern- und Nahziele kann aus dem Gesetzeswortlaut nicht abgeleitet werden, und deshalb unternimmt der Bundesgerichtshof auch keinen Versuch, seine Entscheidung in dieser Richtung zu begründen. Die Unterscheidung in Fern- und Nahziele ist eine Rechtsfigur, die der Rechtsprechung bisher fremd war und erst erfunden worden ist, um die Teilnehmer von Sitzblockaden zu bestrafen.

Sie widerspricht unserem strafrechtlichen System. Bei einem wertenden Tatbestandsmerkmal sind stets alle Umstände in die Abwägung einzubeziehen. Das Übersehen oder gar das bewußte Ausblenden eines Teils des Sachverhalts muß als juristischer Kunstfehler angesprochen werden.

Weil das so eindeutig ist, unternimmt der Bundesgerichtshof auch keinen Versuch, das Ausblenden des gerade für den Täter entscheidenden Sachverhalts auf der juristischen Ebene zu begründen. Die materielle Begründung erfolgt vielmehr ausschließlich mit dem erstrebten politischen Ziel der Entscheidung.

III.

Damit gelangen wir nochmals zu den politischen Zielen des ersten Strafsenats des Bundesgerichtshofs. Wir müssen zugeben, daß man hier unterschiedlicher Auffassung sein kann.

Wenn der Bundesgerichtshof mit seiner Entscheidung erreichen könnte, daß es in Zukunft keine Sitzblockaden mehr gibt, ließe sich über das Ergebnis sprechen. Man könnte die Demonstranten darauf verweisen, daß es auch andere durchaus wirksame Möglichkeiten der Demonstration gibt. Ob hiermit allerdings im Sinne der konservativen Zielrichtung des Bundesgerichtshofs etwas gewonnen wäre, muß bezweifelt werden. Das Verstopfen von Sicherheitsventilen wird man kaum als ein Zeichen von Klugheit bezeichnen können.

Aber die Lage ist schlimmer. Natürlich wird es auch in Zukunft in (Über-)Lebensfragen Sitzblockaden geben. Die Wahrscheinlichkeit, daß die Teilnehmer nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs verurteilt werden, ist erheblich gestiegen. Welchen Sinn können diese Verurteilungen haben? Schon heute liest sich die Liste der Verurteilten wie eine Ehrenliste des deutschen Geistes und der Blüte der deutschen Jugend. Wird die Liste länger, wird auch die Zahl derer, die im Abstand zum Staat und seinen Institutionen leben werden, größer. Auch wird die

politische Führung nicht umhinkönnen, nunmehr auch die Teilnehmer anderer Blockaden zu verfolgen.

Wir haben keinen Zweifel, daß die Richter des Ersten Strafsenats des Bundesgerichtshofs in staatsbürgerlichem Verantwortungsbewußtsein entschieden haben. Trotzdem haben sie dem Staat einen Schaden zugefügt, dessen Ausmaß wir heute noch gar nicht übersehen können.

Aus: Betrifft JUSTIZ, Nr. 14, Juli 1988.

GEHEIM

GEHEIM ist neu. **GEHEIM** erscheint dreibis viermal im Jahr.

GEHEIM enthüllt Verfassungsschutzschnefelen und CIA-Agenten.

GEHEIM entlarvt Polizeiwillkür und Putschversuche.

GEHEIM ist nicht geheim, sondern unbequem. Gerade deshalb schrieb **GEHEIM** über:

- die neuen Polizeigesetze und V-Leute
- CIA-Beeinflussung der Medien
- „Anti-Terror-Maßnahmen“ in Hamburg
- die Zusammenarbeit zwischen CIA und bundesdeutschen Geheimdiensten
- geheime CIA-Pläne gegen Spanien, Nicaragua oder Kuba
- Anwerbungsversuche des Verfassungsschutzes
- CIA in der Bundesrepublik und vieles mehr . . .

GEHEIM-Autoren sind Journalisten, ehemalige CIA-Agenten und Betroffene.

Und **GEHEIM** braucht Unterstützung, damit nichts mehr geheim bleibt. Daher braucht **GEHEIM** Abonnenten, Spenden und journalistische Mitarbeiter!

Ein **GEHEIM**-Abo kostet:

- 45,- DM als Normal-Abo
- 65,- DM als Organisations-Abo
- 90,- DM (mind.) Förderer-Abo

Wer **GEHEIM** erst einmal kennenlernen möchte, der schicke DM 7,50 als Verrechnungsscheck oder in Briefmarken (Stichwort: Probeexemplar) an:

GEHEIM Lütticher Straße 14 · 5000 Köln 1
Telefon (02 21) 51 37 51

Verdienstkreuz zurückgegeben

Werner Holtfort, Beiratsmitglied der Humanistischen Union, hat sein Bundesverdienstkreuz zurückgegeben. In einem Brief an Bundespräsident Weizsäcker begründete er diesen Schritt mit seiner Verärgerung darüber, daß der bayerische Ministerpräsident seine Tochter mit einem solchen Verdienstkreuz hat ehren lassen. Nach Meinung Holtforts hat sich der Orden von einer demokratischen Ehrung zu einem „Haus- und Hoforden“ entwickelt, mit dem in letzter Zeit bevorzugt „Honoratioren der etablierten, staatstragenden Gesellschaft“ ausgezeichnet worden sind. Er, Holtfort, habe das Verdienstkreuz offenbar unter falschen Voraussetzungen angenommen und gebe es deshalb wieder zurück.

Mehr als die Hälfte aller Kindergärten in kirchlicher Hand

Auf den Umstand, daß die Konfessionalisierung sozialer Einrichtungen in der Bundesrepublik stetig zunimmt, hat die Humanistische Union schon öfter aufmerksam gemacht (beispielsweise im Referat über „Kirchen und öffentliche Gelder“ von Edgar Baeger beim Verbandstag 1986 der HU, veröffentlicht in „Vorgänge“ 1987/Nr. 86), ebenso darauf, daß es oftmals schwierig ist, das Ausmaß dieser Konfessionalisierung durch Zahlenangaben zu belegen. Durch eine Verlautbarung des „Zentralverbands katholischer Kindergärten und Kinderhorte Deutschlands“ wurden kürzlich einige Zahlen geliefert; Edgar Baeger hat sie zusammengestellt.

Der Zentralverband katholischer Kindergärten und Kinderhorte Deutschlands zeichnet nach eigenen Angaben für 8451 Kindergärten mit insgesamt 550 000 Plätzen verantwortlich. Das ist mehr als die Hälfte aller Kindergärten, die die sechs freien Wohlfahrtsverbände unterhalten (siehe Schwäbische Zeitung vom 27. 7. 88). Speziell in einzelnen Bundesländern kann der prozentuale Anteil noch wesentlich höher liegen. So teilen die Diözesen Freiburg und Rottenburg-Stuttgart mit, daß in Baden-Württemberg landesweit zwei Drittel aller Kindergärten von den Kirchen unterhalten werden. Dieser Meldung, die durch die katholische Nachrichtenagentur (kna) verbreitet wurde, läßt sich weiterhin entnehmen, daß kirchliche Kindergärten personell besser gestellt sind als kommunale Kindergärten: es betreuen in kirchlichen Kindergärten eineinhalb Fachkräfte eine Kindergartengruppe, in kommunalen Kindergärten hingegen steht pro Kindergartengruppe nur eine Fachkraft zur Verfügung.

Da das Land Baden-Württemberg die Aufteilung der Kindergartenfinanzierung zwischen Land und Gemeinden ändern will, warnte der Geschäftsführer des Landesverbandes Katholische Kindertagesstätten im Bistum Rottenburg-Stuttgart davor, „dem Wunsch des Gemeindegats, einen größeren Zugriff auf die Kindergärten zu erhalten, nachzugeben“ (siehe Schwäbische Zeitung vom 29. 6. 88). Hierzu muß man wissen, daß die finanzielle Eigenbeteiligung der Kirchen an den Kosten der Kindergärten äußerst bescheiden ist. Lediglich ein Anteil von 15 % (örtlich unterschiedlich) wird von den Kirchen beigesteuert, den Rest der Kosten teilen sich Kommune, Land und Eltern.

Trotz dieser Mischfinanzierung schalten und walten die Kirchen in den konfessionellen Kindergärten ohne jede Mitsprache von außen.

Rechtsverfall im Nationalsozialismus

Professor Ulrich Klug sprach bei einer Veranstaltung der HU in Mainz.

„Es gehört für mich zu den Unerträglichkeiten, daß in unserem demokratischen Rechtsstaat immer noch so viele Straßen und Plätze in der Bundesrepublik nach dem ehemaligen Reichspräsidenten Hindenburg benannt sind.“

In aller Deutlichkeit monierte Prof. Klug die Tatsache, daß es bisher nicht zu Umbenennungen gekommen sei. Niemand zweifle daran, daß Hitler und seine Komplizen nicht vor Illegalität zurückschreckten und die Machtverhältnisse zu ihren Gunsten ausnutzten, es müsse jedoch in Erinnerung gerufen werden, daß die kriminellen Ausschreitungen im Dritten Reich nur durch mehrfachen Eidbruch Hindenburgs überhaupt möglich waren. So wies Klug auch darauf hin, daß die gängige Redensart „Bedauerlicherweise ist Hitler legal an die Macht gekommen“ eklatant falsch sei. Legal sei lediglich seine Ernennung zum Reichskanzler gewesen. Die darauf alsbald folgenden Gesetzgebungsakte basierten jedoch auf kriminellen illegalen Übergriffen. Dies gilt vor allem für die angestrebten Verfassungsänderungen im sog. Ermächtigungsgesetz vom März 1933. Dieses Gesetz setzte wesentliche Teile der Verfassung ausdrücklich außer Kraft und enthielt im Art. 2 zudem die extrem verfassungswidrige Generalklausel, wonach die von der Reichsregierung beschlossenen Gesetze von der Reichsverfassung abweichen können. Niemals hätte ein Reichspräsident ein solches Gesetz ausfertigen und verkünden dürfen, zumal nicht nur sein Inhalt, sondern auch sein Zustandekommen rechtswidrig waren. Der Reichstag war am entscheidenden 23. März 1933 überhaupt nicht beschlußfähig, da über 80 korrekt gewählte Abgeordnete – Kommunisten und Sozialdemokraten –

durch die nationalsozialistischen Kampfgruppen der SA und SS mit Gewalt an der Sitzungsteilnahme und damit an der Mitwirkung bei der Abstimmung des Parlaments gehindert worden waren.

Im Widerspruch zu seinen Amtspflichten hat sich Hindenburg durch seine Teilnahme an diesem Verfassungsbruch zum Komplizen Hitlers gemacht und zum Bruch seines Amtseides verleiten lassen. Das darf nicht vergessen werden. Deshalb sei hier der genaue Wortlaut seines Eides, den er nach Art. 42 der Weimarer Verfassung geschworen hatte, in Erinnerung zurückgerufen: „Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, die Verfassung und die Gesetze des Reiches wahren, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde.“

Vor diesem Hintergrund konnten das Ermächtigungsgesetz sowie die diskriminierenden Rassengesetze verabschiedet werden. Besonders ausführlich ging Klug auf das „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ ein, das Ehen und außerehelichen Verkehr zwischen Juden und Deutschen mit Zuchthaus und Gefängnis ahndete. Die Auslegung der makabren strafrechtlichen Tatbestände von „Rassenschande“ und „Rassenverrat“ lag häufig im Ermessensspielraum der damals amtierenden Richter. „Die Nazis haben unter der Maske der Justiz politische Verfolgung bis zur Tötung praktiziert.“

Klug schloß seine Ausführungen mit dem bedauernden Hinweis auf das „buntscheckige Bild der Nachkriegsjustiz“, die eine Denunziantin eines aufgrund ihrer Denunziation durch den „Volksgerichtshof“ zum Tode Verurteilten und Hingerichteten mit Recht wegen Beihilfe zum Mord verurteilt habe, während aber die für dieses Terrorurteil verantwortlichen Volksgerichtshofrichter – also die eigentlichen Täter, die Mörder –, nicht zur Rechenschaft gezogen worden seien.

Kennen Sie schon die neueste HU-Broschüre?

„Frauenverachtung verbieten? Gegensätzliches zur Verrechtlichung eines gesellschaftlichen Problems.“

Das grundgesetzlich garantierte Recht auf individuelle Lebensgestaltung zu vertreten, ist ein Ziel der Humanistischen Union. Dies animierte die HU zu einem bescheidenen Beitrag zur Pornodebatte. Einige Denkanstöße zu liefern, ist das Ziel dieser Broschüre.

„Den mutigen Initiatorinnen der Anti-Porno-Kampagne sei Dank gesagt für ihren Vorstoß in eine richtige Richtung, nämlich die Öffentlichkeit zu sensibilisieren für einige Ungeheuerlichkeiten, wie sie die Frauenunterdrückung erzeugt.“ (Zitat Eike Kügler).

„Der Vorschlag von EMMA zu einem neuen Anti-Pornographiegesetz erscheint mir richtig. Er schafft keinen neuen Tatbestand – harte Pornographie ist und bleibt verboten. Die Überwachung dieses Verbots soll nicht mehr nur Aufgabe des Staatsanwalts sein, sondern außerdem in die Hand von Frauen und Frauengruppen gelegt werden.“ (Zitat Heide Hering).

„Eine Umsetzung dieses Gesetzentwurfs würde die Ursachen für den Konsum von Pornographie nicht beseitigen. . . Jugendliche wachsen in einem Klima auf, das fast alle Formen von Sexualität entweder tabuisiert, moralisch verdammt oder als lebensgefährlich darstellt. Sexualität wird wieder das, was sie früher einmal war, nämlich eine schmutzige und unwürdige Angelegenheit, derer man sich zu schämen hat.“ (Zitat Jürgen Roth).

„Tatsächlich aber sind doch nicht die Werke der Pornographie in erster Linie derart problematisch, sondern die Bedürfnisse großer Gruppen unserer Gesellschaft, die genau nach der Pornographie verlangt, die wir haben. Das wirklich erfolgreiche Instrument zur Abschaffung der Pornographie ist nicht das Verbot, sondern daß auf dem Markt die Nachfrage aufhört.“ (Zitat Helmut Kentler).

„Ja, bleibt uns denn wirklich und wahrhaftig nur jener unendlich lange, steinige, dornenreiche Weg der Bewußtseinsänderung bei unseren Männern? Ach! Nun denn, beschreiten wir ihn in der vagen Hoffnung, daß dereinst unsere Töchter und Töchterstöchter wenigstens ein kleines bißchen davon profitieren.“ (Zitat Elisabeth Kilali).

Die Broschüre ist zu beziehen bei der Geschäftsstelle der HU; bitte benutzen Sie den Bestellzettel auf Seite 39.

„Strafe ist nicht sittenbildend“ – Zur Diskussion um den Offenen Brief der HU an die GRÜNEN

(in Mitteilungen 122)

Daß Strafe nicht „sittenbildend“ ist, dem wird wohl jedes HU-Mitglied (zunächst) zustimmen. Wenn wir aber nicht doch an die normverändernde Wirkung von Gesetzen glaubten, wäre die Zustimmung zur Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe von uns nicht gegeben worden. D. h., auch die HU befindet sich in dem Dilemma, einerseits die erzieherischen Wirkungen von Strafen zu bestreiten und andererseits Rechte von Bevölkerungsgruppen (in diesem Fall von Frauen) schützen zu wollen, z. B. indem das Bewußtsein, etwas „Strafbares“ zu tun, geschärft wird. Dieses Dilemma hätte sich Euch also schon bei der „Vergewaltigung in der Ehe“ zeigen müssen, und es läßt sich – sollte die Debatte im Verband geführt werden – auch für die Pornographie voraussagen. Das im Antidiskriminierungsgesetz der Grünen geforderte Streichen des sog. minder schweren Falles bei Vergewaltigungen wird von Euch als „konservative Justiz- und Rechtspolitik“, als „Ruf nach Rache“ kritisiert. Dies erscheint uns zu einfach, denn die neue Frauenbewegung hat in den vergangenen Jahren doch einiges angestoßen und z. B. die frauenverachtenden Einschätzungen, die dem § 177 zugrunde liegen, vor Augen geführt. Der Paragraph hat einen ganz engen Begriff von Vergewaltigung (vaginale Penetration), und er legt bei der Beurteilung des minder schweren Falles die Elle an, was eine richtige Vergewaltigung sei, berücksichtigt das „Vorleben“ der Frau und unterstellt die latente Bereitschaft zum (erzwungenen) Sexualverkehr. Der offene Brief zeigt keinerlei Reflex auf diese Diskussion der Frauenbewegung. Ich bin mir der Schwierigkeiten bewußt, die die Frage einer Strafverschärfung, auf die die intendierte Gesetzesänderung hinauslaufen könnte, nach sich zieht, möchte aber gleichzeitig, daß jede „Tathandlung gegen den Willen der Frau“ (ADG) als solche begriffen wird und bezweifle, daß das Einnehmen zweier Perspektiven „konservatives“ Denken ist.

Heidi Behrens-Cobet, Essen

Zum Brief von Heidi Behrens-Cobet möchte ich ein paar Gedanken aus meiner Sicht schreiben, da es schwierig ist, bei einem so vielfältigen und auch emotionsträchtigen Thema wie „Vergewaltigung“ die Meinung aller gleichzeitig zu vertreten. In der Frage der Strafbarkeit von Vergewaltigung in der Ehe bin ich in der Tat der Meinung, daß eine Gesetzesänderung nicht unmittelbar ein anderes Bewußtsein oder Verhalten bewirken wird. Folgt man den Forschungsergebnissen der Kriminologie, so haben Strafandrohung und Abschreckung nur wenig Wirkung bei allen Straftaten, deren Motive im Psychischen und Emotionalen liegen. Wenn ich dennoch eine Gesetzesänderung befürworte, so aus Gründen des Gleichheitsprinzips. Vergewaltigung ist eine verbrecherische Tat, die nicht unterschiedlich bewertet werden kann, weil der Täter zuvor den Status des Ehemannes erworben hat. Umgekehrt kann eine Frau ihr Grundrecht auf körperliche Integrität und ihr Recht auf sexuelle Selbstbestimmung nicht dadurch preisgeben, daß sie in einen Ehevertrag einwilligt. Wenn hier das Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetz endlich Anwendung findet, vermag ich darin weder eine Erweiterung des Strafrechts noch eine neue sittliche Norm zu erkennen. Es kann aber sehr wohl sein, daß es häufiger zur Anzeige kommt, als zur Zeit vermutet, da viele Männer dazu neigen, in der Phase der Trennung, wenn diese von der Frau angestrebt oder betrieben wird, noch einmal ihren „Besitzanspruch“ mit Nachdruck geltend zu machen.

Bei der strittigen Frage „Strafmaß“ und der Forderung „nicht unter zwei Jahren“ geht es nun darum, daß der Täter in jedem Fall – und das wird meistens nicht so deutlich zum Ausdruck gebracht – inhaftiert werden muß, daß eine Aussetzung der Strafe zur Bewährung nicht möglich ist, ebensowenig wie andere Maßregeln (z. B. Überführung eines bestimmten Teils vom Monatseinkommen an das örtliche Frauenhaus über einen längeren Zeitraum). Wir wissen sehr wohl, daß Einsperren den Menschen nicht bessert, sondern seiner Resozialisierung eher entgegenwirkt. Wir wissen auch, daß Vorbestraftsein zumeist die Vernichtung der bürgerlichen Existenz bedeutet, nicht selten die Mitleidenschaft von Angehörigen. Wenn wir dennoch nicht für die Auflösung sämtlicher Strafanstalten plädieren, dann deshalb, weil wir auch das Schutzbedürfnis der Gesellschaft vor gefährlichen Wiederholungstätern anerkennen. Ein Teil der Vergewaltiger ist mit Sicherheit diesem Personenkreis zuzuordnen. Die Forschungsergebnisse, die Michael Baumann im Auftrag des BKA vorgelegt hat, zeigen jedoch, daß wir es in weit grö-

ßerem Maße mit Beziehungstätern zu tun haben, d. h. Täter und Opfer kannten einander, hatten oft bis zur Tat ein positives Verhältnis zueinander oder haben – bei Eheleuten höchstwahrscheinlich – zuvor einmal Liebe füreinander empfunden. Ich fürchte, wenn sich ein Strafmaß „nicht unter zwei Jahren“ tatsächlich durchsetzt, wird es nur selten Anzeigen wegen Vergewaltigung geben; wenn überhaupt, dann überwiegend bei fremden Tätern und in Fällen besonderer Mißhandlung oder Todesandrohung. Ein großes Heer von Beziehungstätern wird ungeschoren davonkommen, weil Frauen sich scheuen, gegenüber dem Bekannten, dem Verwandten, einen derart vernichtenden Schlag auszuführen.

Die Kritik an der derzeitigen gerichtlichen Praxis im Umgang mit Vergewaltigungsopfern teile ich. Ich kann die Argumentation der Juristen, es sei wichtig, das Vorleben der Frau zu erforschen, um die Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen zu erkennen, nicht nachvollziehen. Wieso sollte eine Frau mit häufig wechselnden Geschlechtspartnern vor Gericht eher geneigt sein zu lügen, als jede andere. Dahinter verbirgt sich die Vorstellung der völligen moralischen Verderbtheit einer solchen Person. Auch ist mir nicht einsichtig, wieso das Nein einer Prostituierten weniger schwer wiegen sollte als das einer katholischen Ordensschwester oder einer treuen Ehefrau. Letztlich geht es um das Verfügungsrecht über den eigenen Körper und um nichts anderes.

Ich hoffe, wir werden beim Verbandstag das Thema intensiv weiterdiskutieren und noch neue Gesichtspunkte finden, vielleicht sogar einen weitgehenden HU-Konsens erarbeiten.

Elisabeth Kilali, Mainz

In der Debatte um den Grünen-Entwurf über die sexuelle Selbstbestimmung von Frauen scheint sich nicht nur der Fokus von der Vergewaltigung in der Ehe hin zum Strafmaß verschoben zu haben, sondern es ist auch ein Grad von Emotionalität erreicht, der um das Ziel des Reformvorhabens bange läßt.

Es gilt, zwei grundsätzlich verschiedene Dinge auseinanderzuhalten und zu einer Priorität zurückzufinden; auf der einen Seite die Forderung nach Streichung des Begriffs „außerehelich“ aus dem § 177 und auf der anderen Seite die Forderung nach einer Strafrechtsreform. Beide Ansinnen, gewürzt mit viel Ideologie, vermischen sich in diesem Fall zu einer Suppe mit giftigen Dämpfen.

Jede strafrechtliche Behandlung repräsentiert die Relevanz einer Problematik in einer Gesellschaft (Karl F. Schumann). Wenn sich daraus ableiten läßt, daß die Forderung nach Herabsetzung der Mindeststrafe für Vergewaltigung von zwei Jahren auf ein Jahr tatsächlich zu der Gleichung „geringere Strafe = geringere gesellschaftliche Relevanz von Vergewaltigungen“ führt, wären sehr empfindliche Reaktionen erklärt. Außerdem wäre ein Zirkelschluß erreicht, weil dieser Zustand ja gerade beseitigt werden soll. (Tatsächlich droht ja auch eine unendliche Diskussion über das Strafmaß, die letztlich das Ziel ersticken könnte.) Und man oder frau brauchte keine Feministin zu sein, um die Strafminde- rung gerade bei diesem Einzelgesetz abzulehnen. Wir brauchen eine Reform des **gesamten** (Sexual)Strafrechts, keine Reförmchen an einzelnen Gesetzen, soweit der Problembereich Resozialisierung statt Strafe betroffen ist.

(Anti)feministische Spiegelfechtereien lenken davon ab, eine gemeinsame Strategie gegen den wirklichen Gegner zu entwickeln, nämlich gegen die konservativen Kräfte, die bis heute eine Änderung des § 177 erfolgreich verhindert haben. Darauf gilt es in deutscher linker Tradition hinzuweisen.

Elke Kügler, Hamburg

Die HU und ihre Publikationen

(Fortsetzung der Diskussion „Was ist eine radikaldemokratische Dienstleistung?“ in Mitteilungen 122)

- Die „Vorgänge“ und „Mitteilungen“ werden zu einem ansprechenden Heft zusammengefaßt, farbig, PR-gekonnt, DIN A4.
- Erscheinungsweise monatlich grundsätzlich, egal wie stark der Umfang wird.
- Jedes Mitglied bezieht jeden Monat zwei Exemplare gegen Entgelt.
- Ein Exemplar nimmt das Mitglied für sich zum Eigengebrauch, das andere Exemplar ist zur Werbung und wird mal da, mal dort verschenkt.
- Es werden Sponsoren gesucht, noch besser: ständig Anzeigen von Firmen; es wird kräftig die Werbetrommel gerührt, das Heft kann ruhig weiter „Vorgänge“ heißen.
- Es gibt auch eine Anzeigenseite für Private.
- In gewissen Abständen werden die Anschriften der Landesverbände

bzw. etlicher Verantwortlicher dort veröffentlicht, damit Kontakte auch und gerade von Außenstehenden möglich sind.

– Später ergeben sich aus diesen kommunale Kontakte oder es wird daraus ein Diesseits- oder Lebens-Sorgentelefondienst eingerichtet – falls Bereitschaft dazu vorhanden ist – also betont abgenabelt vom Jenseits.

– Politische Schriffsätze, Dokumentationen und anderes werden darin angeboten, irgend was interessiert auch mal einen „fremden Leser“, der so Kontakt zur HU erhält.

– Übernahme ausgesuchter, wertvoller Artikel aus den Schriften der Freireligiösen, etwa „Der Humanist“ oder „Freie Religion“, auch aus der „MIZ“.

– Das Heft hat jeden Monat einen Umfang von 25 bis 30 Seiten und ist so schnell geworden, daß es weit, weit entfernt ist von der sterilen Einseitigkeit durchlauchten und abgehobenen Nur-Intellektualismus.

– ... und so weiter ...

Werner Reinhard, Wiesloch

Im großen und ganzen (insbesondere bzgl. der Dienstleistungen) stimme ich sowohl Herrn Bruger als auch Herrn Roth und Herrn Baeger zu, doch betreffen ihre Anregungen nur einen Teil des Problems.

Alle drei überlegen, wie die Mitgliedschaft in der HU interessanter und reizvoller gestaltet werden kann, um den Austritt von Mitgliedern zu verhindern. Sie konzentrieren sich also nur auf diejenigen, die bereits Mitglieder der HU sind, jedoch nicht auf die künftigen Mitglieder.

Es muß aber auch der Zustrom neu eintretender Personen gefördert werden.

Hier liegt meines Erachtens der Hauptfehler der HU, nämlich in der mangelhaften Öffentlichkeitsarbeit. Die Menschen müssen davon erfahren, daß es die HU überhaupt gibt!

Zwar kann durch Werbung allein ein Verein nicht am Leben erhalten werden, doch kann durch eine gute Öffentlichkeitsarbeit der Austritt von Mitgliedern, der ja in gewissem Rahmen ganz natürlich ist, wieder aufgefangen werden. Erst wenn man eine Strategie entwickelt hat, wie dieses Ziel am effektivsten und billigsten erreicht werden kann, lohnt es sich, darüber nachzudenken, ob man die „Mitteilungen“ zwei- oder dreispaltig, mit oder ohne Quellennachweise gestalten sollte. Ein erfolgversprechendes Mittel müßte hingegen die gezielte Veröffentlichung von Anzeigen sein.

HU-Nachrichten

Berlin

Wegen der Polizeiübergriffe auf das besetzte Lenné-/Kubat-Dreieck forderte der Berliner Landesverband im Juni in einem Offenen Brief den Rücktritt von Innensenator Kewenig. Auch wurde vor der Räumung noch gemeinsam mit der Internationalen Liga für Menschenrechte ein Gespräch mit dem Innensenator geführt – jedoch ohne Erfolg. Wir protestierten außerdem gegen die Überlassung des Congreß Centrums an die rechtsradikale DVU für deren Jahreskongreß sowie gegen das gemeinsame Vorgehen von Berliner Polizei und amerikanischer Militärpolizei gegen homosexuelle Besucher auf einem deutsch-amerikanischen Volksfest.

Die nächsten Veranstaltungen und Termine:

– 23. 8., 20 Uhr Jour Fixe „Kirchlicher Religionsunterricht an staatlichen Schulen“, Kurfürstendamm 96.

– Die Veranstaltung „Herrschaftssicherung im NS-Staat – Schutz des demokratischen Staats heute“ wird voraussichtlich Ende September im Martin-Gropius-Bau stattfinden.

– 12. 10., 19.30 Uhr Mitgliederversammlung und Neuwahl des Landesvorstands, Kurfürstendamm 96.

– Eine Diskussionsveranstaltung zur geplanten Integration der Kirchlichen Hochschule in die Freie Universität Berlin findet voraussichtlich im November in der Kirchlichen Hochschule statt.

– 17. 11., 19.30 Uhr Jour Fixe zur Gentechnologie, Kurfürstendamm 96.

– Wegen der zu erwartenden Polizeiübergriffe und Grundrechtseinschränkungen im Zusammenhang mit der IWF-/Weltbank-Tagung in Berlin Ende September und den geplanten Gegenveranstaltungen wird die HU-Berlin mit der Internationalen Liga für Menschenrechte ein gemeinsames Vorgehen und gemeinsame Aktivitäten absprechen.

Diese sollten Aufrufe, Angebote (Dienstleistungen) oder Hinweise auf tagesaktuelle Themen der HU enthalten, um dem Leser die Existenz und daß Tätigkeitsfeld der HU bewußt zu machen. Damit die Anzeigen nicht zu kostenaufwendig, aber dennoch zweckmäßig sind, werden sie am besten in Medien veröffentlicht, deren Leserschaft den Themen der HU nicht schon von vornherein ablehnend gegenüber steht. Ich selbst habe von der HU erst durch ihre Erwähnung in dem Buch „Warum darf ich nicht sterben?“ von Peter Grubbe erfahren.

Zum Schluß möchte ich noch auf eine gefährliche Tendenz aufmerksam machen, die besonders in Herrn Baegers Diskussionsbeitrag deutlich wird.

Herr Baeger vertritt die Auffassung, man solle den Kampf für demokratische Freiheiten und für die Rechte von Randgruppen (z. B. psychisch Kranken) aus dem Betätigungsfeld der HU aussparen und stattdessen stärker die unmittelbar eigenen Interessen der Mitglieder durchsetzen, denn diese wollten ihr Geld nicht für solch selbstlose Aufgaben ausgeben. Daraus resultieren die rückläufigen Mitgliederzahlen.

Wie können aber dann Organisationen, wie z. B. amnesty international bestehen? Sind vielleicht alle a.i. Mitglieder Opfer von Menschenrechtsverletzungen, so daß sie sich nur für ihre unmittelbar eigenen Interessen engagieren?

Fraglich ist außerdem, ob die Randgruppenarbeit wirklich so selbstlos ist. Tritt man nicht auch deswegen für die Rechte Unterprivilegierter ein, um sein eigenes Gewissen zu beruhigen, die Benachteiligung gesehen, aber nichts dagegen unternommen zu haben?

Ist man nicht eventuell später froh, früher etwas für solche Randgruppen getan zu haben, weil man plötzlich selbst zu einer gehört (z. B. psychisch Kranke)?

Ist nicht auch die demokratische Freiheit des einzelnen sein unmittelbar eigenes Interesse? Oder gehören dazu nur materielle Dinge?

Für die meisten Menschen sicherlich, aber wohl nicht für die Mitglieder der HU (sonst wären sie ja nicht der HU beigetreten). Diese stellen also insofern eine Minderheit dar; und die HU ist eben eine Vereinigung einer Minderheit für Minderheiten, nämlich für diejenigen, die sich mit den bestehenden Verhältnissen nicht abfinden wollen. Diese Erkenntnis fällt natürlich gerade in einer Zeit zunehmender politischer Interessenlosigkeit schwer.

Mitgliederzahlen, wie der ADAC sie aufweisen kann, wird die HU nie erreichen.

Jürgen Fritz, Euskirchen

Frankfurt

Die Mitgliederversammlung hat im April einen neuen Vorstand gewählt ihm gehören an:

Vorsitzender Karl-Heinz Wellmann

Stellvertretende Vorsitzende Annetkatrein Mendel

Schatzmeister Klaus Scheunemann

Beisitzer sind Jürgen Gandela, Birgit Freudemann, Renate Scheunemann und Bärbel Wellmann.

Nach der Sommerpause hat die erste Mittwochsdiskussion im Oktober den Titel: „Juden und Nichtjuden in Frankfurt: 50 Jahre nach der Pogromnacht: Welche Forderungen stellt die Zukunft?“. Öffentliche Diskussionsveranstaltung der HU in Zusammenarbeit mit der Jüdischen Gemeinde. TeilnehmerInnen: Ignaz Bubis, Jüdische Gemeinde Frankfurt, Fred Gebhard, SPD und AK Kirche, Cilly Kugelman, Publizistin, Anne Mendel, Psychotherapeutin, Gerhard Wenderoth, MdL-CDU. Gesprächsleitung Klaus Scheunemann.

Mittwoch, 12. Oktober 1988, 20 Uhr, Gemeindezentrum der Jüdischen Gemeinde, Savignystr. 66.

Als weitere Themen für Diskussionsabende werden genannt „AIDS“ unter dem Gesichtspunkt der Ausgrenzung von Teilen der Bevölkerung und „Psychiatrie“. Einladungen dazu werden rechtzeitig an die Mitglieder verschickt.

Hannover

Im Mai hat sich die HU Hannover an einer von verschiedenen Frauengruppen getragenen Kundgebung und Demonstration gegen das geplante Beratungsgesetz beteiligt und das HU-Flugblatt verteilt.

Die HU-Broschüre „Sicherheitsgesetze – Notstandsgesetze für den alltäglichen Gebrauch?“ wurde allen Mitgliedern des Rechts- und Innenausschusses des Niedersächsischen Landtags und der parlamentarischen Kontrollkommission zugesandt. In einem Interview „Funkbilder aus Niedersachsen“ (NDR I Niedersachsen) mit Ulrich Vultejus hat er u. a. darauf hingewiesen, daß die Landesparlamente sich mit entsprechenden Landesgesetzen werden befassen müssen; so mit dem Polizeigesetz, dem Verfassungsschutzgesetz und dem Datenschutzgesetz.

Lübeck

Nach fast 15 Jahren mußte das HU-Haus in Lübeck, Kreuzweg 9, in dem die Freie Frauen- und Familienberatung der HU untergebracht war, aufgegeben werden. Die Gründe waren die hohen Renovierungsaufgaben der Stadt, um das Haus erhalten zu können. Das Bedauern über den Auszug war groß, hielt aber nicht lange an, weil sich plötzlich die Möglichkeit ergab, daß sich die HU an dem neuen Aktionszentrum (AKZENT) – Haus der Initiativen – beteiligt. Nach ca. einem Jahr Vorbereitung und Renovierung war es geschafft: Mitte August wurde das AKZENT mit einem großen Fest eröffnet, bei dem sich alle darin untergebrachten Organisationen vorstellten. Neben der Beratungsstelle der HU sind folgende Initiativen und selbstverwalteten Betriebe dort vertreten: der Dritte-Welt-Laden / Info-Laden, der Verein „Eltern für unbelastete Nahrung e. V.“, ein Ausländersolidaritäts- und Beratungsbüro, das Kontor II (Buchhaltungsbüro), die Ökoversa (Fairsicherungsberatung), die Ökofinanz (Dienstleistungsvermittlung für die Ökobank, Finanzberatung). Außerdem steht ein großer Tagungsraum für politische, soziale und kulturelle Initiativen unentgeltlich und für Selbsterfahrungs-, Therapiegruppen, workshops, . . . entgeltlich zur Verfügung. Dieses „Haus der Initiativen“ soll die verschiedenen politischen Anliegen einer breiteren Öffentlichkeit vermitteln. Zu hoffen ist auf eine breite Unterstützung durch möglichst viele Menschen, um das AKZENT mit Leben zu erfüllen! Die Beratungsstelle ist ab sofort zu erreichen im „Haus der Initiativen“, Fleischhauerstr. 32, 2400 Lübeck 1.

Mainz-Wiesbaden

Vor der Sommerpause fanden noch zwei Diskussionsveranstaltungen statt zu den Themen „Überwachungsgesetze“ mit Dr. Till Müller – Heidelberg und „Rechtsverfall im Nationalsozialismus“ mit Prof. Ulrich Klug (siehe dazu S. 36).

Mannheim

Der OV Mannheim hat sich intensiv mit dem bevorstehenden Beratungsgesetz befaßt und das HU-Flugblatt verteilt. Sowohl zu dem Beratungsgesetz als auch zu den zwischenzeitlich durch einen STERN-Bericht bekannt gewordenen „Verurteilungen von Memmingen“ hat der OV in Briefen an Parlamentarierinnen Stellung genommen. Darin heißt es u. a.: „Die Verurteilungen von Memmingen sind auch deshalb so spektakulär, weil sie darauf hindeuten, wie mit dem § 218 – und der Frage der Bevölkerungspolitik – in Zukunft umgegangen wird, wenn das neue Beratungsgesetz vom Bundestag beschlossen sein wird. Wieviel oder wie wenig wir von Frau Süßmuth in dieser Sache zu erwarten haben, ist aus dem letzten Satz des Berichts im STERN zu ersehen: ‚Urteile kommentieren wir nicht.‘ So kann man auch eine beabsichtigte Untätigkeit abwimmeln. Da kann Frau Süßmuth noch so hoch in der Gunst des ‚Volkes‘ stehen, von dieser Frau haben wir Frauen nichts zu erwarten, was nicht von einem Katholikentag abgesegnet werden kann . . . Wir werden zurückfallen ins 19. Jahrhundert, das diesen ominösen Paragraphen gebar, der so viel Schrecken, Verzweiflung und Tod verursacht hat, literarisch verarbeitet in den ‚Ratten‘ von G. Hauptmann, in ‚Maria Magdalena‘ von F. Hebbel und in ‚Cyankali‘ von F. Wolf . . .“.

München

Die HU-Broschüre „Sicherheitsgesetze – Notstandsgesetze für den alltäglichen Gebrauch?“ wurde an die Ausschüsse des Bayerischen Landtags, an die Parteien und zahlreiche Organisationen in Bayern verschickt. In Nacharbeit der Veranstaltung im Juni „Mediensicht, Männersicht – wenn Frauen mehr zu sagen hätten, würde das Programm anders aussehen?“ hat die HU München an den Intendanten des Bayerischen Rundfunks geschrieben und auf wesentliche Defizite in den Programmen von Hörfunk und Fernsehen hingewiesen, weil ausschließlich Män-

ner in Entscheidungsfunktionen anzutreffen sind. Man appellierte an den Bayerischen Rundfunk als Anstalt des öffentlichen Rechts, gemäß dem Rundfunkgesetz die Gleichberechtigung von Frauen zu fördern durch eine Quotierung vom Redakteur an aufwärts. Für November werden z. Zt. drei Veranstaltungen geplant zum Thema „Männeremanzipation“. Einladungen gehen den Mitgliedern rechtzeitig zu.

Nordrhein-Westfalen

Auf der HU-Landeskonferenz am 4. Juli 1988 wurden in den neuen Landesvorstand gewählt: Horst Lewandowsky (Landessprecher), Helge Klawitter, Barbara Hornung und Karl-Erich Lotz. Als Ergebnis der Sachdiskussionen wurde beschlossen, daß zukünftig der Landesvorstand im Abstand von 2–3 Monaten offene Arbeitstreffen zu vordringlichen Themen durchführt; das erste wird am 3. Oktober (18.30 bis ca. 21.00 Uhr) im Essener HU-Büro stattfinden und dazu dienen, weitere Aufklärungsarbeit in Sachen „Sicherheits“gesetze vorzubereiten. Alle interessierten Mitglieder sind herzlich gebeten, dabei mitzumachen! An weiteren Themen, die unsere Aufmerksamkeit in naher Zukunft verdienen, sind in Aussicht genommen: Strafvollzug, Psychiatrie, Staat und Kirche, Okkultismus. Nähere Informationen zum 3. 10. und den weiteren Treffen: HU-Landesverband NRW, Kronprinzenstr. 15, 4300 Essen 1, Tel.: 02 01/22 79 82.

Stuttgart

Im Juni kam nach langer Zeit wieder eine Mitgliederversammlung zustande, bei der sich ein neuer Vorstand konstituiert hat. Er besteht aus den Mitgliedern Brigitte Johanna Waidhofer, Dr. Suso Lederle und Rolf-Peter Henkel. Der OV-Stuttgart ist künftig zu erreichen unter der Adresse: Rolf-Peter Henkel, Staffienbergstr. 12, 7000 Stuttgart 1.

Veröffentlichungen der Humanistischen Union e. V.

Ich bestelle:

| | |
|---|---------------------------|
| ...Ex. Sicherheitsgesetze – Notstandsgesetze für den alltäglichen Gebrauch? | DM 3,— |
| ...Ex. Frauenverachtung verbieten? Gegen-sätzliches zur Verrechtlichung eines gesellschaftlichen Problems | DM 3,— |
| ...Ex. Texte und Bilder gegen die Überwachungsgesetze | DM 12,80 |
| ...Ex. Patientenverfügung – Für einen menschenwürdigen Tod | DM 2,50 |
| ...Ex. Ausländer sind Mitbürger! – Memorandum zur Ausländerpolitik in der Bundesrepublik | DM 4,— |
| ...Ex. Was unsere Kinder seelisch krank macht – Protokolle einer Tagung | Sonderpreis DM 2,— |
| ...Ex. Ein Anti-Diskriminierungs-Gesetz – Ein Gesetz für die Bundesrepublik, das die Benachteiligung aufgrund des Geschlechts verbietet | DM 1,— |
| ...Ex. Wege zu einer neuen Psychiatrie – Protokolle einer Tagung | Sonderpreis DM 2,— |
| ...Ex. Glaubensfreiheit, Kirchenprivilegien und die sogenannte Partnerschaft von Staat und Kirche Thesen und Forderungen zu einer noch immer offenen Frage | DM 1,— |

Bestellung bei Humanistische Union, Bräuhausstraße 2, 8000 München 2, bei Vorauszahlung portofrei!

Verbandstag der HU 1988
am 5. und 6. November 1988 in Hannover

Programm

Samstag, den 5. November

**Fritz-Bauer-Preisverleihung
an Eckart Spoo**

**10.30 Uhr im Kleinen Sendesaal des
Landesfunkhauses Niedersachsen des NDR
Rudolf-von-Bennigsen-Ufer 22**

– Mittagspause –

Eröffnung des Verbandstags

Intercity Hotel, Ernst-August-Platz 1 (direkt im Hauptbahnhof)

15 Uhr bis 19 Uhr
Sicherheitsgesetze – Notstandsgesetze für den alltäglichen Gebrauch?
mit Dr. Till Müller-Heidelberg und Dr. Udo Kauß

Stört Religionskritik den öffentlichen Frieden?
Eine Betrachtung zum § 166 StGB
von Prof. Edgar Baeger

– Abendpause –

20 Uhr bis ca. 23 Uhr
Die Rolle der Frau, Frauendiskriminierung, Gewalt gegen Frauen. . .
mit Heide Hering und Janna Fähmann und ihrer Lieder- und Bildershow „Feinsliebchen, du sollst mir nicht barfuß gehn. . .“

Sonntag, den 6. November

9.30 Uhr bis ca. 13 Uhr
Bericht des Vorsitzenden
Diskussion und Aussprache
Verschiedenes

Bitte beachten: Melden Sie sich baldmöglichst an in der Geschäftsstelle der HU, Bräuhausstraße 2, 8000 München 2, und buchen Sie auch baldmöglichst Ihr Hotel.

----- hier abtrennen -----

Anmeldung zum Verbandstag

Ich/Wir nehme/n am Verbandstag in Hannover teil

1. _____

2. _____

Schicken Sie mir/uns eine Hotelliste von Hannover zu

Bildungswerk der HU Bayern

Montag, 26. September 1988, 19.30 Uhr
Lesung u. Diskussion zum 100. Geburtstag von Eugene O'Neill (16. 10. 1888 – 27. 11. 1953)
Freidenker-Zentrum, München 5, Ickstattstr. 7, Rgb. 1

Donnerstag, 20. Oktober 1988, 20.00 Uhr
„Also lautet ein Beschluß . . .“
musikalisch-literarische Revue zum 100. Einschulungsjahr von Lena Christ, Leonhard Frank und Karl Valentin
Lyceumclub, München 2, Maximilianstr. 6

Bildungswerk der HU Nordrhein-Westfalen

Unser Veranstaltungsprogramm für das 2. Halbjahr 1988 ist erschienen (und kann von Interessierten kostenlos bezogen werden); hier einige Hinweise auf Seminare und Diskussionsveranstaltungen:

- „Die Armut der Nationen“. Wochenendseminar in Haus Haard (Oer-Erkenschwick), 25.–27. 11. (Internat. Wirtschaftssystem, Schuldenkrise, neue Formen der Nord-Süd-Ausbeutung)
- „Parade der Postmoderne oder neuer kultureller Klassenglanz“, Wochenendseminar in Haus Villigst (Schwerte), 9.–11. 12. (Kulturboom, Pluralisierung der Lebensstile und ihre Ursachen)
- „Freies Reden, Rhetorik und politisches Handeln“ für Fortgeschrittene. Wochenendseminar für Frauen im Bildungsheim Vreden (Münsterland), 16.–18. 12.

– Lehrerfortbildungs-Wochen für LehrerInnen der Sekundarstufe I und II (vom Kultusminister NRW anerkannt) über innere Schulreform und Freinet-Pädagogik

– „Frauen in der Stadt – Frauenstadt“. Bildungsurlaubs-Seminar für Frauen in Bochum („Bahnhof Langendreer“), 7.–11. 11. (ohne Übernachtung)

– „REFORMulierungen. 20 Jahre nach 1968“. Veranstaltungsreihe in Zusammenarbeit mit der ESG Essen – u. a. „20 Jahre neue Frauenbewegung“ mit I. Wawrzyniak und S. Plogstedt am 17. 11., „Die Linke und Osteuropa“, „Die Linke, der ‚Westen‘ und die Nato“

– „Lebensunwertes Leben“ – Die nationalsozialistische Politik und die Folgen. Diskussionsveranstaltung am 8. 12. in der ESG Essen, Universitätsstr. 2

– „Tage der Aufklärung – Ist der Atheismus noch zu retten?“ (in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Freidenker-Verband) – Termine (im Herbst) stehen noch nicht genau fest; Ort: Duisburg. Vorgesehen sind eine Deschner-Lesung (Kriminalgeschichte des Christentums), eine Podiumsdiskussion „Gibt es eine Rechristianisierung?“ und eine Diskussionsveranstaltung über „Staat und Kirche“.

Nähere Information/Anmeldung: Kronprinzenstr. 15, 4300 Essen 1, Tel. 02 01/22 79 82.

Verlag: Humanistische Union e. V., Bräuhausstraße 2, 8000 München 2, Telefon (0 89) 22 64 41/42

Erscheinungsweise: 1 x vierteljährlich

Für diese Mitteilungen ist Helga Killinger verantwortlich, für den Diskussionsteil Norbert Reichling, Klosterstraße 92, 4270 Dorsten 1

Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag der Humanistischen Union enthalten

Konten: Bank für Gemeinwirtschaft München 1700678600 (BLZ 700 101 11); Postgiro München 104200-807 (BLZ 700 100 80)

Redaktionsschluß der nächsten Mitteilungen: 14. 11. 1988